

2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj

ÜBERSETZUNG AUSGEWÄHLTER TEILE FÜR DIE GRENZÜBERGREIFENDE KONSULTATIONEN

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
2. AUSFORMUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK AUSGEWIESENEN GEBIETE MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN AUF VERÄNDERUNGEN IM RAUM, DEREN BEDEUTUNG DAS GEBIET MEHRERER GEMEINDEN ÜBERSTEIGT (ÜBERÖRTLICHE ENTWICKLUNGSRÄUME UND ACHSEN),	6
2.1. Entwicklungsraum gemäß der Politik der Raumentwicklung	7
2.2. Entwicklungsräume mit überörtlicher Bedeutung	9
2.4. Entwicklungsachsen mit überörtlicher Bedeutung	12
3. AUSFORMUNG DER AUSWEISUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK AUSGEWIESENEN SONDERGEBIETE UND AUSWEISUNG VON WEITEREN SONDERGEBIETEN MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG	14
3.1. Sondergebiete der Politik der Raumentwicklung	14
3.2. Sondergebiete mit überörtlicher Bedeutung	20
4. AUSFORMUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND KORRIDORE SOWIE KORRIDORE MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG EINSCHLIESSLICH KORRIDORE DER ÖFFENTLICHEN INFRASTRUKTUR, DES SYSTEMS DER ÖKOLOGISCHEN STABILITÄT DES GEBIETES SOWIE DER VORSROGESTANDORTE IN DEM GEBIET, FÜR DIE VORSORGESTANDORTE IST EINE NUTZUNG FESTZULEGEN, DIE ES ZU PRÜFEN GILT	22
4.1. Die in der Politik der Raumentwicklung ausgewiesenen Flächen und Korridore der Verkehrsinfrastruktur	22
4.1.1. STRAßENVERKEHR.....	22
4.2. Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung	24
4.2.3. RADVERKEHR	24
4.3. Die in der Politik der Raumentwicklung ausgewiesenen Flächen und Korridore der technischen Infrastruktur	26
4.3.2. GASINDUSTRIE.....	26
4.3.3. FERNLEITUNGEN	27
4.4. Flächen und Korridore technischer Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung...	28
4.4.1. ELEKTROENERGIEWIRTSCHAFT UND GASWIRTSCHAFT.....	28

KARTENVERZEICHNIS

Nummer	Titel	Maßstab
1.	Zeichnung der Ordnung des Gebietes des Ústecký kraj, insbesondere der Entwicklungsräume, Entwicklungsachsen und Sondergebiete	1 : 100 000
2.	Karte der Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung einschließlich Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes	1 : 100 000
5.	Koordinierungszeichnung	1 : 100 000
6.	Karte der Verflechtungen	1 : 500 000

EINLEITUNG

Der Text wurde folgend bearbeitet: die Begründung der einzelnen Textteile des Entwurfes der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung, die verändert wurden, wurde direkt in *blauer Kursivschrift Arial* zu den entsprechenden Textteilen eingefügt, die verändert wurden. Dabei wurde der Text markiert, der gegenüber dem Text der gültigen Grundsätze der Raumentwicklung verändert wurde, wobei der Text des Entwurfes der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj mit dem gekennzeichneten veränderten Teil so bearbeitet wurde, wie es im Fall einer Veränderung eines Gesetzestextes üblich ist, also:

1. der neu eingefügte Text ist in **fetter unterstichener roter Schrift ausgeführt;**
2. der aufgehobene Text ist mit ~~durchgestrichener roter Schrift~~ ausgeführt.

Werden in dem Entwurf der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj Veränderungen nur im Kartenteil durchgeführt, wobei der Text dabei unverändert bleibt, wird die Begründung im entsprechenden Textteil dargestellt.

Der Text der ausgewählten Teile des Entwurfes der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj mit Kennzeichnung der veränderten Textpassagen beginnt auf der folgenden Seite, ist im Schriftzug Arial dargestellt, die Nummerierung der Kapitel 1 bis 15 wurde beibehalten.

2. AUSFORMUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK AUSGEWIESENEN GEBIETE MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN AUF VERÄNDERUNGEN IM RAUM, DEREN BEDEUTUNG DAS GEBIET MEHRERER GEMEINDEN ÜBERSTEIGT (ÜBERÖRTLICHE ENTWICKLUNGSRÄUME UND ACHSEN),

Begründung der Veränderung der Bezeichnung des Kapitels

Durch den Beschluss vom 15.04.2015 Nr. 276 wurde durch die Regierung der Tschechischen Republik die Aktualisierung Nr. 1 der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik beschlossen, mit der die bisher gültige Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008 verändert wurde. Um die Bezeichnung der gültigen Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik im Textteil der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj zu vereinheitlichen, wird in allen Kapiteln die Bezeichnung "Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik" verwendet.

Die neue Bezeichnung des Kapitels ergibt sich aus der Veränderung Nr. 458/2012 Sb., GBl. der Verordnung Nr. 500/2006 Sb. GBl. über Raumanalytische Unterlagen, die raumplanerische Dokumentation und die Art der Erfassung der raumplanerischen Tätigkeit, die im Anschluss an die Novellierung des Gesetzes Nr. 183/2006 GBl. über die Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) ab 1.1.2013 in Kraft tritt.

Allgemeine Begründung der Aktualisierung der Ausweisungen der Entwicklungsräume und Entwicklungsachsen:

Sämtliche Entwicklungsräume und Entwicklungsachsen werden primär im Umfang der gesamten Verwaltungsgebiete der Gemeinden ausgewiesen. Nur in Ausnahmefällen wird eine Ausformung nach den einzelnen Katastralgebieten und nur in Einzelfällen auch nach den Teilen der einzelnen Katastralgebiete durchgeführt. Gem. Art. (39) Buchst. c) der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik ist solche Ausweisung zulässig.

Im Rahmen der Ausweisung der Entwicklungsräume und Entwicklungsachsen werden in der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj insbesondere folgende Kriterien in Betracht gezogen:

1. Ausweisungen von Entwicklungsräumen und Entwicklungsachsen im Rahmen der **Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik in der Fassung der Aktualisierung Nr. 1;**
2. Typologie der Gebiete der Tschechischen Republik auf Grundlage von Gemeinden (urbanisierte Entwicklungsräume / stabilisierte Räume / Randlagen), die im Rahmen der **Strategie der Regionalentwicklung der Tschechischen Republik für die Jahre 2014-2020** ausgewiesen ist.
3. **Aktualisierung der Raumanalytischen Unterlagen des Ústecký kraj, insbesondere:**
 - Auswertung der Ausgewogenheit der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung.

4. **Das eigentliche Indikatorensystem, mit dem das Maß / die Dynamik der Entwicklung der Gemeindegebiete indiziert wird** (Analyse der Trends der Jahre 1991 - 2011 und nachfolgende fachliche Überlegungen zur Prognose der zukünftigen Entwicklung):
 - *Bevölkerungsentwicklung nach 1990 (positiver / negativer Anstieg der Bevölkerungszahlen zwischen den Jahren 1991 - 2016) [%]*
 - o *Quelle: Bevölkerungsanzahl zum 03.03.1991, Datenbasis: Tschechisches statistisches Amt (ČSÚ)*
 - o *Quelle: Bevölkerungsanzahl zum 31.12.2016, Tschechisches statistisches Amt (ČSÚ)*
 - *Intensität des Wohnungsbaus zwischen den Jahren 1997 - 2011 im Vergleich zum Durchschnitt des Landes / des Bezirkes [-]*
 - o *Quelle: Intensität des Wohnungsbaus zwischen den Jahren 1997 - 2011, Datenbasis: Tschechisches statistisches Amt*
 - *Bevölkerungsdichte (gemäß der Bevölkerungsanzahl zum 31.12.2016 und der gesamten Fläche der Gemeinden zum 31.12.2016) [Einwohner/km²]*
 - o *Quelle: Gesamtfläche zum 31.12.2016, Tschechisches statistisches Amt*
 - o *Quelle: Bevölkerungsanzahl zum 31.12.2016, Tschechisches statistisches Amt (ČSÚ)*
 - *Anteil der Arbeitslosen im Alter 15 - 64 Jahre im Vergleich mit dem landesweiten / Bezirksdurchschnitt (zum 30.09.2017) [%]*
 - o *Quelle: Anteil der Arbeitslosen im Alter 15 - 64 Jahre zum 30.09.2017, Tschechisches statistisches Amt*
5. **Verkehrerschließung** (bestehende sowie geplante) - Autobahnen, Straßen der I. Ordnung, Schiene
6. **Verflechtungsbereiche der Siedlungszentren** einschließlich der Erreichbarkeit der Siedlungszentren aus ihren Versorgungsgebieten;
7. **Tatsächliches räumliches / flächendeckendes Entwicklungspotential der Gemeindegebiete** (auf Grundlage einer Recherche der Orthophotokarten und der Flächennutzungspläne der Gemeinden);
8. **Koordinierung mit den in den Grundsätzen der Raumentwicklung der benachbarten Gebiete der territorialen Verwaltung (kraj) ausgewiesenen Entwicklungsräumen und Entwicklungsachsen**

2.1. Entwicklungsraum gemäß der Politik der Raumentwicklung

OB6 - ENTWICKLUNGSRAUM AUSSIG

[11] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird die Ausweisung des Entwicklungsraumes mit landesweiter Bedeutung OB6 Entwicklungsraum Aussig (Rozvojová oblast Ústí), der in der Politik der Raumentwicklung durch das Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Aussig (Ústí nad Labem) und das Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Teplitz (Teplice) ausgewiesen ist, folgend ausgeformt:

[Begründung für die Streichung des Textes "2008"](#)

Durch den Beschluss vom 15.04.2015 Nr. 276 wurde durch die Regierung der Tschechischen

Republik die Aktualisierung Nr. 1 der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik beschlossen, mit der die bisher gültige Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008 verändert wurde. Um die Bezeichnung der gültigen Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik im Textteil der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj zu vereinheitlichen, wird in allen Kapiteln die Bezeichnung "Politik der Raumentwicklung" verwendet.

Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis	Gemeinde
Aussig	Salesel (Dolní Zálezly), Habrowan (Habrovany), Hummel (Homole u Panny), Karbitz (Chabařovice), Kulm (Chlumec), Groß Kaudern (Chudarov), Königswald (Libouchec), Kleinpriesen (Malé Březno), Malschen (Malečov), Peterswald (Petrovice) , Pömmerle (Povrly), Pristen (Přestanov), Reindlitz (Ryjice), Groß Tschochau (Řehlovice), Stöben (Stebno), Taschow (Tašov), Tollnitz (Tolnice) , Tissa (Tisá) , Türmitz (Trmice), Aussig (Ústí nad Labem), Großpriesen (Velké Březno), Böhmisches Kahn (Velké Chvojno), Saubernitz (Zubrnice)
Teplitz	Wisterschan (Bystřany), Eichwald (Dubí) <u>(außer des Katastralgebietes Zinnwald)</u> , Dux (Duchcov), Haan (Háj u Duchcova), Klostergrab (Hrob), Janegg (Jeníkov), Kradrob (Kladruba), Kosten (Košťany) <u>(außer des Teiles des Katastralgebietes Kosten nördlich der Straße der I. Ordnung Nr. 27)</u> Graupen (Krupka) <u>(außer des Katastralgebietes Voitsdorf (Fojtovice u Krupky), Ebersdorf (Habartice u Krupky), Obergraupen (Horní Krupka))</u> , Loosch (Lahošť), Niklasberg (Mikulov) , Modlan (Modlany), Weißkirchlitz (Novosedlice), Osseg (Osek) <u>(außer des Katastralgebietes Langwiese (Dlouhá Louka), Motzdorf (Mackov), Willersdorf (Nová Ves u Oseka))</u> , Probstau (Proboštov), Serbitz (Srbice), Teplitz (Teplice), Kleinaugezd (Újezdeček), Sobrusan (Zabrušany)

Begründung der Aktualisierung der Ausweisung des räumlichen Umgriffs des Entwicklungsraumes OB6:

Der wichtigste Grund für die Aktualisierung der räumlichen Ausweisung des Entwicklungsraumes OB6 ist die notwendige Reduzierung der Fläche des Entwicklungsraumes in seinem nördlichen Teil. In den gültigen Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj (die 2011 erlassen wurden), wurde der OB6 in einem beträchtlichen räumlichen Umgriff ausgewiesen, der in dem nördlichen Teil nicht den tatsächlichen räumlichen sowie funktionalen Verflechtungen der Gemeinden mit dem Siedlungszentrum des Entwicklungsraumes, der Stadt Aussig, entspricht.

Die Reduzierung des Entwicklungsraumes OB6 wurde auf Grundlage einer Überarbeitung der Ausweisung des Sondergebietes SOB6 Erzgebirge gem. Art. (74) der Politik der Raumentwicklung durchgeführt, in dem das Sondergebiet SOB6 u.a. in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Teplitz (nördlicher Teil) und in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Aussig (nördlicher Teil) ausgewiesen wird. Die neu zugeordneten Gemeinden, bzw. die einzelnen Katastralgebiete und ausnahmsweise auch ein Teil eines Katastralgebietes befinden sich im nördlichen Teil der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Sämtliche Gemeinden, bzw. die einzelnen Katastralgebiete sowie der Teil des Katastralgebietes wurden in das Sondergebiet SOB6 aus dem Entwicklungsraum mit landesweiter Bedeutung OB6 Aussig übernommen. Die Zuordnung der Gemeinden in den Entwicklungsraum OB6 wurde zwar im Einklang mit Art. (45) der Politik der Raumentwicklung durchgeführt, in dem der Entwicklungsraum OB6 u. a. in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Teplitz (ohne Gemeinden im südlichen Teil) und in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Aussig ausgewiesen wird,

doch die Ausprägung des Raumes in den nördlichen Teilen der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis unterscheidet sich wesentlich von dem stark urbanisierten Raum in der Umgebung der Städte Aussig und Teplitz. Auf die nördlichen Teile der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis wirkt sich die Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Aussig nicht aus, die Siedlungsdichte ist hier sehr gering und die Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Umgebung der Städte Aussig und Teplitz typisch sind, ist in diesen Räumen nicht erwünscht. Im Gegenteil, dieser grenznahe Raum in den Gipfellen des Erzgebirges zeichnet sich durch eine höhere Anzahl der Natur- und Landschaftswerte, eine geringe Konzentration der Bevölkerung und einen hohen Erholungspotential dieses Gebirgsraumes aus, womit er eindeutig die Merkmale des Sondergebietes SOB6 Erzgebirge erfüllt.

Mehr S. Begründung zur Ausweisung des Sondergebietes SOB6.↓

2.2. Entwicklungsräume mit überörtlicher Bedeutung

NOB3 - RUMBURSKO, VARNSDORFSKO

[17] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung wird auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis Rumburg (Rumburk), Warnsdorf (Varnsdorf) der Entwicklungsraum mit überörtlicher Bedeutung NOB3 Rumbursko, Varnsdorfsko folgend ausgewiesen:

Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis	Gemeinde
Rumburg	Georgswalde (Jiřikov), Schönlinde (Krásná Lípa), Rumburg
Warnsdorf	Niedereinsiedel (Dolní Podluží), Obergrund (Horní Podluží), Sankt Georgenthal (Jiřetín pod Jedlovou), Warnsdorf

Begründung der Aktualisierung der Ausweisung des räumlichen Umgriffs des Entwicklungsraumes NOB3:

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung wurde eine Fortschreibung der Methodik für die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung durchgeführt, in deren Rahmen ihre Überlappungen beseitigt wurden. Neu wurde die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung auf die Selbe Art und Weise durchgeführt, wie bei den Entwicklungsräumen und Achsen mit landesweiter Bedeutung.

Der Auftrag, die bedeutende Überlappung der Entwicklungsachsen und -räume mit bezirkswweiter Bedeutung zu beseitigen wurde gleichzeitig auch in der Stellungnahme des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (Ministerstvo pro místní rozvoj ČR) zum Entwurf des Berichtes über Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj in dem vergangenen Zeitraum gefordert.

Durch die Beseitigung der Überlappungen konnten konkrete Gemeinden dem entsprechenden Raum oder der entsprechenden Achse eindeutig zugeordnet werden. Somit kann eine doppelte Auslegung der Aufträge für die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen vermieden werden.

Im Rahmen einer Vorausweisung (Beseitigung der Überlappungen) wurden gleichzeitig Aufträge an die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen fortgeschrieben, um die Kontinuität und Relevanz dieser Aufträge für alle neu zugeordneten Gemeinden zu bewahren.

Die Gemeinden Georgswalde (Jiřkov) und Schönlinde (Krásná Lípa) wurden in den Entwicklungsraum NOB3 auf Grundlage der erarbeiteten Fortschreibung der Methodik für die Ausweisung von Entwicklungsräumen und -achsen mit überörtlicher Bedeutung eingeordnet, wobei ihre Überlappungen beseitigt und beide Gemeinden aus der Entwicklungsachse NOS4 herausgenommen wurden. Wie aus einer soziodemographischen sowie städtebaulichen Studie hervorgeht, werden durch beide Gemeinden die grundlegenden Aspekte für eine Zuordnung in einen Entwicklungsraum erfüllt, somit wurden sie in den Entwicklungsraum NOB3 eingeordnet.

[18] Für die Planung und Regelung der Raumentwicklung legen die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge für die Raumplanung fest:

- (1) Es ist die Abdeckung des Entwicklungsraumes durch Flächennutzungspläne zu fördern, die Lösung von Problemen und Nutzung der Entwicklungschancen ist durch Studien und Bebauungspläne zu überprüfen und auszuformen.
- (2) Es sind räumliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Verkehrserschließung der höheren Siedlungszentren zu schaffen (insbesondere Aussig, Tetschen (Děčín) und der Siedlungszentren in dem Liberecký kraj).
- (3) Mit Hilfe der raumplanerischen Werkzeuge ist eine Verbesserung der Straßenverbindung des Entwicklungsraumes zum Innenland der ČR (insbesondere Ausbau der Straße I/9 sowie der Straße II/263) sicher zu stellen.
- (4) Mit Hilfe der Werkzeuge der Raumplanung ist die Gewährleistung der Entwicklungsvoraussetzungen im Bereich der technischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Stromversorgung, zu verbessern.
- (5) In den grenznahen Räumen der BRD / ČR sind eine für beide Seiten vorteilhafte Kooperation sowie die Verflechtungen der Siedlungen, des Verkehrs, der technischen sowie bürgerlichen Infrastruktur sowie der Daseinsfürsorge zu unterstützen.
- (6) Es ist eine Revitalisierung der unzureichend genutzten Flächen oder der vernachlässigten Räume und Flächen der Industriebrachen zu fördern, es sind die bestehenden Vorsorgestandorte des Gebietes in den bestehenden Gewerbegebieten mit überörtlicher Bedeutung zu nutzen.
- (7) Es ist die Entwicklung der Erholung sowie des Tourismus zu fördern, die Werte des Gebietes, mit denen Voraussetzungen für die Erholung und den Tourismus im eigentlichen Entwicklungsraum geschaffen werden, sind zu erhalten und zu entwickeln auch in Anbetracht dessen, dass diese Räume eine Ausgangsstelle in die anschließenden Gebiete des Nationalparks sowie des Landschaftsschutzgebietes darstellen.
- **(8) Der Korridor der Straße I/9 ist als ein Korridor für die Führung weiterer Einrichtungen technischer Infrastruktur für den Schluckenauer Zipfel zu begreifen – ein Korridor für eine Stromleitung 110 kV.**

Begründung der Aufnahme eines neuen Auftrages an die Raumplanung:

Der neue Auftrag an die Raumplanung wurde auf Grundlage der Streichung der Entwicklungsachse NOS4 auf Grundlage der Aktualisierung der Methodik für die Ausweisung von Entwicklungsräumen und -achsen mit überörtlicher Bedeutung ergänzt, indem ihre Überlappungen beseitigt wurden. Neu wurde die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung auf die Selbe Art und Weise durchgeführt, wie bei den Entwicklungsräumen und Achsen mit landesweiter Bedeutung.

Der Auftrag, die bedeutende Überlappung der Entwicklungsachsen und -räume mit bezirksweiter Bedeutung zu beseitigen wurde gleichzeitig auch in der Stellungnahme des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (Ministerstvo pro místní rozvoj ČR) zum Entwurf des Berichtes über Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj in dem vergangenen Zeitraum gefordert.

Durch die Beseitigung der Überlappungen konnten konkrete Gemeinden dem entsprechenden Raum oder der entsprechenden Achse eindeutig zugeordnet werden. Somit kann eine doppelte Auslegung der Aufträge für die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen vermieden werden.

Im Rahmen einer Vorausweisung (Beseitigung der Überlappungen) wurden gleichzeitig die Aufträge an die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen fortgeschrieben, um die Kontinuität und Relevanz dieser Aufträge für alle neu zugeordneten Gemeinden zu bewahren.

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj wurde der Korridor E25 für die 110 kV-Leitung im Abschnitt Haida (Nový Bor) - Antonienhöhe (Nová Hut)- Anlage Warnsdorf ausgewiesen. Die Breite des Korridors beträgt 100 m. Der Korridor wurde zum Teil gleichlaufend mit der Straße I/9 ausgewiesen. Durch die Streckenführung der neuen 110 kV -Leitung im Gleichlauf mit der Straße I/9 werden die räumlichen Ansprüche hinsichtlich der Eingriffe in Waldbestände reduziert und somit die Inanspruchnahme der für die Erfüllung der Waldfunktionen bestimmten Flächen minimiert.

- **(9) Es sind die Natur- und Kulturwerte in dem Entwicklungsraum zu schützen und zu entwickeln, die die prägenden Merkmale dieses Raumes bilden.**

Begründung der Aufnahme eines neuen Auftrages an die Raumplanung:

Der neue Auftrag an die Raumplanung wurde auf Grundlage der Streichung der Entwicklungsachse NOS4 auf Grundlage der Aktualisierung der Methodik für die Ausweisung von Entwicklungsräumen und -achsen mit überörtlicher Bedeutung ergänzt, wann ihre Überlappungen beseitigt wurden. Neu wurde die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung auf die Selbe Art und Weise durchgeführt, wie bei den Entwicklungsräumen und Achsen mit landesweiter Bedeutung.

Der Auftrag, die bedeutende Überlappung der Entwicklungsachsen und -räume mit bezirksweiter Bedeutung zu beseitigen wurde gleichzeitig auch in der Stellungnahme des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (Ministerstvo pro místní rozvoj ČR) zum Entwurf des Berichtes über Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj in dem vergangenen Zeitraum gefordert.

Durch die Beseitigung der Überlappungen konnten konkrete Gemeinden dem entsprechenden Raum oder der entsprechenden Achse eindeutig zugeordnet werden. Somit kann eine doppelte

Auslegung der Aufträge für die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen vermieden werden.

Im Rahmen einer Vorausweisung (Beseitigung der Überlappungen) wurden gleichzeitig die Aufträge an die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen fortgeschrieben, um die Kontinuität und Relevanz dieser Aufträge für alle neu zugeordneten Gemeinden zu bewahren.

2.4. Entwicklungssachsen mit überörtlicher Bedeutung

~~NOS4 ENTWICKLUNGSSACHSE MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG SANKT GEORGENTHAL-WARNSDORF-RUMBURG-STAATSGRENZE TSCH. REPUBLIK/BRD~~

~~[33] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung wird auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis Rumburg und Warnsdorf die Urbanisierungssachse mit überörtlicher Bedeutung NOS4 Sankt Georgenthal – Warnsdorf – Rumburg folgend ausgewiesen:~~

Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis	Gemeinde
Rumburg	Georgswalde (jířikov), Schönlinde (Krásná Lípa), Rumburg (Rumburk)
Warnsdorf	Niedereinsiedel (Dolní Poustevna), Obergrund (Horní Podluží), Sankt Georgenthal (jířetín pod Hedlovou), Warnsdorf (Varnsdorf)

~~[34] Für die Planung und Regelung der Raumentwicklung legen die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge an die Raumplanung fest:~~

- ~~➤ (1) Es ist die Abdeckung des Entwicklungsraumes durch Flächennutzungspläne zu fördern, die Lösung von Problemen ist durch Studien und Bebauungspläne zu überprüfen und auszuformen.~~
- ~~➤ (2) Es sind der Umbau der Straße I/9 zu fördern, die die Basis der Entwicklungssachse bildet und die daraus resultierenden räumlichen Zusammenhänge zu lösen.~~
- ~~➤ (3) Es sind die Natur- und Kulturwerte in dem Entwicklungsraum zu schützen und zu entwickeln, die die prägenden Merkmale dieses Raumes bilden.~~
- ~~➤ (4) Es ist die Nutzung der für beide Seiten vorteilhaften kooperativen Beziehungen der Siedlungen an der Entwicklungssachse im Grenzraum der BRD / ČR zu unterstützen.~~
- ~~➤ (5) Der Korridor der Straße I/9 ist als ein Korridor für die Führung weiterer Einrichtungen technischer Infrastruktur für den Schluckenauer Zipfel zu begreifen – ein Vorsorgestandort in dem Gebiet für eine Hochspannungsleitung.~~

Begründung der Streichung der Entwicklungssachse mit überörtlicher Bedeutung NOS4:

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung wurde eine Fortschreibung der Methodik für die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung durchgeführt, in deren Rahmen ihre Überlappungen beseitigt wurden. Neu wurde die Ausweisung der Entwicklungsräume und Achsen mit überörtlicher Bedeutung auf die Selbe Art und Weise durchgeführt, wie bei den Entwicklungsräumen und Achsen mit landesweiter Bedeutung.

Der Auftrag, die bedeutende Überlappung der Entwicklungsachsen und -räume mit bezirksweiter Bedeutung zu beseitigen wurde gleichzeitig auch in der Stellungnahme des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (Ministerstvo pro místní rozvoj ČR) zum Entwurf des Berichtes über Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj in dem vergangenen Zeitraum gefordert.

Durch die Beseitigung der Überlappungen konnten konkrete Gemeinden dementsprechenden Raum oder der entsprechenden Achse eindeutig zugeordnet werden. Somit kann eine doppelte Auslegung der Aufträge für die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen vermieden werden.

Im Rahmen einer Vorausweisung (Beseitigung der Überlappungen) wurden gleichzeitig die Aufträge an die Raumplanung der einzelnen Räume und Achsen fortgeschrieben, um die Kontinuität und Relevanz dieser Aufträge für alle neu zugeordneten Gemeinden zu bewahren.

Auf Grundlage der oben dargestellten Gründe wurde aus dem Inhalt der Grundsätze der Raumentwicklung die gesamte Entwicklungsachse NOS4 gestrichen, weil sie in ihrem gesamten Umfang in Überlappung mit dem Entwicklungsraum NOB3 ausgewiesen wurde. Sämtliche Gemeinden, die aus der Entwicklungsachse NOS4 gestrichen wurden, wurden in dem Entwicklungsraum NOB3 beibehalten, bzw. aufgenommen.

3. AUSFORMUNG DER AUSWEISUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK AUSGEWIESENEN SONDERGEBIETE UND AUSWEISUNG VON WEITEREN SONDERGEBIETEN MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG

3.1. Sondergebiete der Politik der Raumentwicklung

SOB6 - SONDERGEBIET ERZGEBIRGE

[37] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung wird die Ausweisung des Sondergebietes mit landesweiter Bedeutung SOB7 Erzgebirge (Specifická oblast Krušné hory), das in der Politik der Raumentwicklung 2008 durch das Verwaltungsgebiet der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis Komotau (Chomutov) (nördlicher Teil), Kaaden (Kadaň) (nördlicher Teil), Leutensdorf (Litvínov) (nördlicher Teil), Teplitz (nördlicher Teil), Aussig (nördlicher Teil) ausgewiesen ist, folgend ausgeformt:

Begründung für die Streichung des Textes "2008"

Durch den Beschluss vom 15.04.2015 Nr. 276 wurde durch die Regierung der Tschechischen Republik die Aktualisierung Nr. 1 der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik beschlossen, mit der die bisher gültige Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008 verändert wurde. Um die Bezeichnung der gültigen Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik im Textteil der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj zu vereinheitlichen, wird in allen Kapiteln die Bezeichnung "Politik der Raumentwicklung" verwendet.

Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis	Gemeinde
Komotau (nördlicher Teil)	Platten (Blatno), Göttersdorf (Boleboř), Sankt Sebastiansberg (Hora Svatého Šebestiána), Kallich (Kalek), Kríma (Křimov), Platz (Místo), Sonnenberg (Výsluní)
Kaaden (nördlicher Teil)	Tomitschan (Domašín), Schmiedeberg (Kovářská), Christophhammer (Kryštofovy Hamry), Böhmisches Wiesenthal (Loučná pod Klínovcem), Kupferberg (Měděnec), Weipert (Vejprty)
Leutensdorf (nördlicher Teil)	Brandov, Georgendorf (Český Jiřetín), Sankt Katharinaberg (Hora Svaté Kateřiny), Göhren (Klíný), Schönbach (Meziboř), Gebirgsneudorf (Nová Ves v Horách)
Teplitz (nördlicher Teil)	<u>Eichwald (Katastralgebiet Zinnwald), Kosten (Teil des Katastralgebietes Kosten nördlich der Straße der I. Ordnung Nr. 27) Graupen (außer des Katastralgebietes Viotsdorf, Ebersdorf, Obergraupen), Niklasberg, Moldau (Moldava), Ossegg (Katastralgebiet Langewiese, Motzdorf, Willersdorf)</u>
<u>Aussig (nördlicher Teil)</u>	<u>Petrswald, Tellnitz, Tissa</u>

Begründung der Veränderung in der Ausweisung des räumlichen Umgriffs des Sondergebietes SOB6

Die Erweiterung des Entwicklungsraumes OB6 wurde gem. Art. (74) der Politik der Raumentwicklung durchgeführt, in dem das Sondergebiet SOB6 u.a. in dem Verwaltungsgebiet

der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Teplitz (nördlicher Teil) und in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Aussig (nördlicher Teil) ausgewiesen wird. Die neu zugeordneten Gemeinden, bzw. die einzelnen Katastralgebiete und ausnahmsweise auch ein Teil eines Katastralgebietes befinden sich im nördlichen Teil der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

Sämtliche Gemeinden, bzw. die einzelnen Katastralgebiete sowie der Teil des Katastralgebietes wurden in das Sondergebiet SO6 aus dem Entwicklungsraum mit landesweiter Bedeutung OB6 Aussig übernommen. Die Zuordnung der Gemeinden in den Entwicklungsraum OB6 wurde zwar im Einklang mit Art. (45) der Politik der Raumentwicklung durchgeführt, in dem der Entwicklungsraum OB6 u. a. in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Teplitz (ohne Gemeinden im südlichen Teil) und in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis Aussig ausgewiesen wird, doch die Ausprägung des Raumes in den nördlichen Teilen der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis unterscheidet sich wesentlich von dem stark urbanisierten Raum in der Umgebung der Städte Aussig und Teplitz. Auf die nördlichen Teile der Verwaltungsgebiete dieser Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis wirkt sich die Entwicklungsdynamik der Bezirksstadt Aussig nicht aus, die Siedlungsdichte ist hier sehr gering und die Entwicklung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die für die Umgebung der Städte Aussig und Teplitz typisch sind, ist in diesen Räumen nicht erwünscht. Im Gegenteil, dieser grenznahe Raum in den Gipfellagen des Erzgebirges zeichnet sich durch eine höhere Anzahl der Natur- und Landschaftswerte, eine geringe Konzentration der Bevölkerung und einen hohen Erholungspotential dieses Gebirgsraumes aus, womit er eindeutig die Merkmale des Sondergebietes SOB6 Erzgebirge erfüllt.

Das Sondergebiet SOB6 wird primär im Umfang der gesamten Verwaltungsgebiete der Gemeinden ausgewiesen. Nur in Ausnahmefällen wird eine Ausformung nach den einzelnen Katastralgebieten (Gemeinden Eichwald, Graupen, Ossegg) und nur in Einzelfällen auch nach den Teilen der einzelnen Katastergebiete durchgeführt. Mit dieser gem. Art. (68) Buchst. a) der Politik der Raumentwicklung zulässigen Art der Ausweisung kann der tatsächliche Stand in dem Raum Berücksichtigung finden.

In der Politik der Raumentwicklung wird die Bedeutung des Sondergebietes aus der Sicht der Naturwerte (zum Beispiel Vogelschutzgebiet Erzgebirge, nationale Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete u.a.) hervorgehoben. Insbesondere für die durch Bergbau und Industrie belastete Bevölkerung des Ústecký kraj sind die Naturwerte des Erzgebirge von großer Bedeutung.

So wie im Fall des Böhmisches Mittelgebirges bildet das sich aus dem Brüxer Becken hochhebendes Gebirgsmassiv des Erzgebirges eine grundlegende räumliche Struktur, die im Maßstab der gesamten Tschechischen Republik einmalig ist. Neben anderen Besonderheiten (u.a. Veränderungen in der Besiedlung nach dem II. Weltkrieg) sind für das Erzgebirge hochgelegene Gefilde prägend, durch spezifische abgelegene Räume oder Gebiete gebildet werden. Der überwiegend bewaldete Gebirgszug verfügt nicht einmal zum Teil über den Status eines großflächigen Schutzgebietes. Es wurden hier lediglich vier Naturparke festgelegt (Tal des Brunnersdorfer Baches (Údolí Pruněrovského potoka), Bezručovo údolí, Wieselsteiner Bergland (Loučenská hornatina) und Osterzgebirge (Východní Krušné hory)). In den abgeholzten Höhenlagen des Erzgebirges überherrschen Wiesen und Weiden. Alle diese sehr

kostbaren Naturwerte müssen geschützt werden, durch die Erweiterung des Sondergebietes SOB6 werden grundlegende Voraussetzungen für diesen Schutz geschaffen.

Sämtliche Räume, die aus dem Entwicklungsraum OB6 in das Sondergebiet SOB6 umgeordnet wurden, verfügen über ein höheres Erholungspotential des Gebirgsgebietes des Erzgebirges, das den im Art. (74) der Politik der Raumentwicklung festgelegten Anforderungen nach zu entwickeln und unter Berücksichtigung der nachhaltigen Raumentwicklung zu nutzen ist.

Ossegg (Katastralgebiete Langewiese, Motzdorf, Willersdorf)

Die drei neu hinzugefügten Katastralgebiete der Stadt Ossegg sind in ihrem gesamten Umfang ein Bestandteil der Naturparkes Wiesensteiner Bergland. Dieser stellt ein landschaftlich wertvolles Gebiet der bewaldeten steilen Hänge des Erzgebirges dar, die durch tiefe Täler mit vielen Quellgebieten und Fließgewässern gegliedert werden; der von der Fläche her größte Naturpark im Erzgebirge umfasst auch die Kammlagen mit einem Mosaik an Nass- und Moorwiesen, Mooren, flachen waldlosen Flussauen, Waldbeständen und Bergwiesen. Der Naturpark zeichnet sich durch eine erhaltene harmonische Gestaltung, bedeutende landschaftliche Werte und eine gesamte Attraktivität des Landschaftsbildes aus. Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb. GBl. in gültiger Fassung wird ein Naturpark zum Schutz des Landschaftsbildes mit konzentrierten wichtigen ästhetischen und Naturwerten festgelegt. Die Naturschutzbehörde kann mit Hilfe einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift Beschränkungen solcher Raumnutzungen im Rahmen des festgelegten Naturparks festlegen, die eine Zerstörung, Beeinträchtigung oder Störung des Zustandes solch eines Raumes zur Folge hätten.

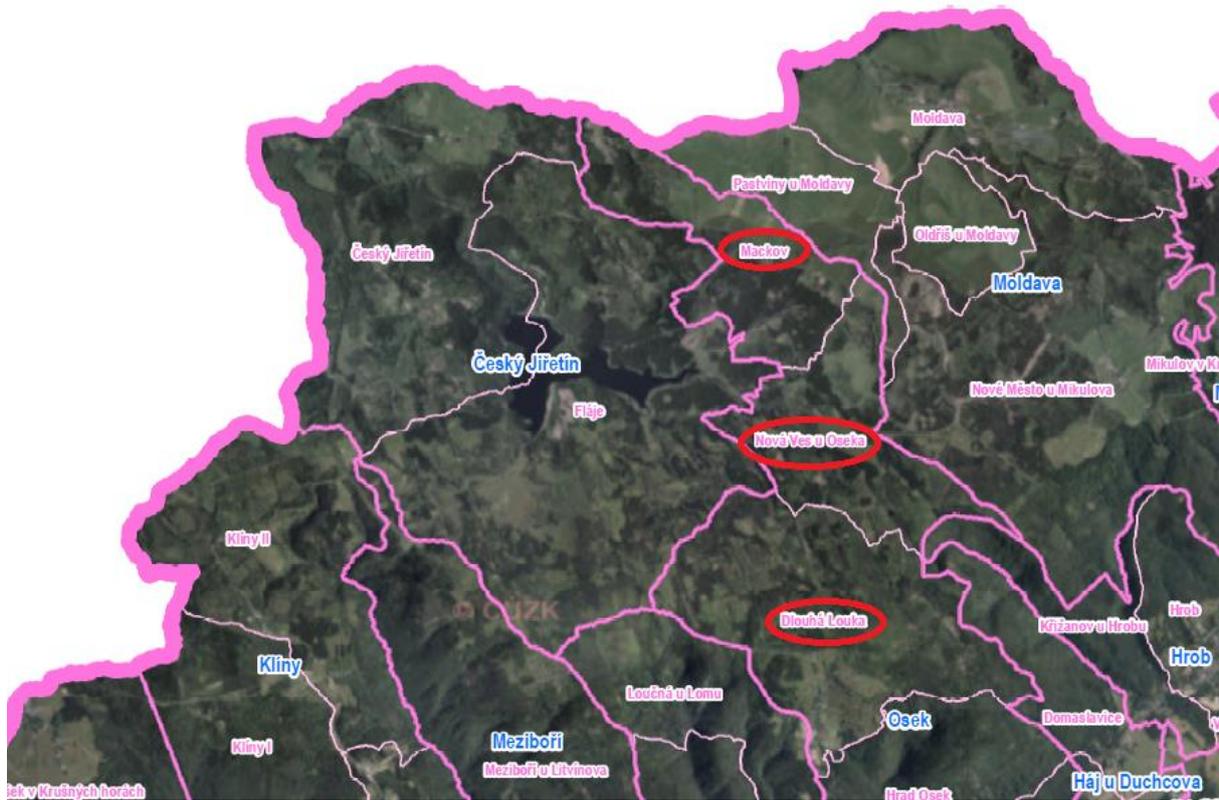


Abb. 1: Das aus dem Entwicklungsraum OB6 und das Sondergebiet SOB6 (Stadt Ossegg) umgeordnete Gebiet

Eichwald (Katastralgebiet Zinnwald), Košťany (Teil des Katastralgebietes Kosten nördlich der Straße der I. Ordnung Nr. 27) Graupen (außer des Katastralgebietes Voitsdorf, Ebersdorf, Obergraupen), Niklasberg

*Der in das Sondergebiet SOB6 neu zugefügte Streifen entlang der Staatsgrenze im Abschnitt von **Zinnwald bis Peterswald** ist in seinem gesamten Umfang ein Bestandteil des Naturpark Osterzgebirge, der sich im nördlichsten Teil der Aussiger Region befindet. Typisch für dieses landschaftlich wertvolles Gebiet sind die Gebirgskämme mit Wäldern, Berg- und Moorwiesen sowie einer charakteristischer Pflanzen- und Tierwelt. Das meiste Gebiet ist nicht bewaldet mit früher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit zerstreuten Laubbeständen in Feldrainen und sich erweiternden Hecken. Der Naturpark zeichnet sich durch eine erhaltene harmonische Gestaltung, bedeutende landschaftliche Werte und eine gesamte Attraktivität des Landschaftsbildes aus. Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb GBl. in gültiger Fassung wird ein Naturpark zum Schutz des Landschaftsbildes mit konzentrierten wichtigen ästhetischen und Naturwerten festgelegt. Die Naturschutzbehörde kann mit Hilfe einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift Beschränkungen solcher Raumnutzungen im Rahmen des festgelegten Naturparks festlegen, die eine Zerstörung, Beeinträchtigung oder Störung des Zustandes solch eines Raumes zur Folge hätten.*

*Praktisch das gesamte Gebiet der Gemeinde **Tissa** liegt im Landschaftsschutzgebiet Elbstandsteingebirge (Labské pískovce) und zeichnet sich durch eine höhere Anzahl an Natur- und Landschaftswerten aus. Ihre Umordnung in das Sondergebiet SOB6 ist somit vollkommen legitim, weil die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes der Entwicklung von wirtschaftlichen Aktivitäten im Bezug zum Entwicklungsraum OB6 übergeordnet sind.*

*Der neu hinzugefügte **Teil des Katastralgebietes Kosten** wurde auf Grundlage der Vielfältigkeit der Stadt Kosten hinzugefügt, in dem der südliche Teil der Stadt einen stark urbanisierter Raum mit einer hohen Konzentration der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Aktivitäten mit einem unmittelbaren Bezug zur Stadt Teplitz darstellt. Demgegenüber zeichnet sich der nördliche Teil der Stadt mit einem vollkommen unterschiedlichen Charakter aus. Es handelt sich um ein bewaldetes Gebiet mit einem wesentlichen Anteil an Natur- und Landschaftswerten, insbesondere dann mit Berg- und Moorwiesen (zum Beispiel das Naturschutzgebiet "Rašeliniště U jezera" - Zinnwalder Moor) und einer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj der nördliche Teil der Stadt in das Sondergebiet SOB6 Erzgebirge umgeordnet, der südliche Teil wurde auch weiterhin in dem Entwicklungsraum OB6 behalten. In Hinblick dazu, dass die katastrale Gliederung der Stadt Kosten keine räumliche Vorausweisung im Umfang der ganzen Katastralgebiete ermöglichte, wurde das Katastralgebiet Kosten durch die Straße I/27 geteilt, wobei der Raum südlich von dieser Scheidelinie dem Entwicklungsraum OB6 und der Raum nördlich von dieser Trennlinie dem Sondergebiet SOB6 zugehören.*

*Die Gemeinde **Niklasberg** ist ein typisches Beispiel einer erzgebirgischen Gebirgsgemeinde mit einem erheblichen Erholungspotential, einem hohen Waldanteil, einem Anteil an Natur- und Landschaftswerten, wodurch die grundlegenden Aspekte für die Zuordnung der Gemeinde in das Sondergebiet SOB6 erfüllt werden. Durch die Zuordnung der Gemeinde in das*

Sondergebiet SOB6 wird gleichzeitig auch eine umfassende Verbindung des gesamten Sondergebietes sichergestellt.



Abb. 2: Das aus dem Entwicklungsraum OB6 in das Sondergebiet SOB6 umgeordnete Gebiet (der grenznahe Streifen von Niklasberg bis Tisá)

[38] Für die Planung und Regelung der Raumentwicklung werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj die in der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik festgelegten Aufgaben folgend ausgeformt:

Begründung für die Streichung des Textes "2008"

Durch den Beschluss vom 15.04.2015 Nr. 276 wurde durch die Regierung der Tschechischen Republik die Aktualisierung Nr. 1 der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik beschlossen, mit der die bisher gültige Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008 verändert wurde. Um die Bezeichnung der gültigen Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik im Textteil der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj zu vereinheitlichen, wird in allen Kapiteln die Bezeichnung "Politik der Raumentwicklung" verwendet.

- (1) In dem Raum sind alle drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung zu stärken – die wirtschaftliche Entwicklung, der soziale Zusammenhalt der Bevölkerung, die Umwelt.
- (2) Es ist die Abdeckung des Sondergebietes durch Flächennutzungspläne zu fördern, die Lösung von Problemen ist durch Studien und Bebauungspläne zu überprüfen und auszuformen.
- (3) Es ist das landesweit sowie international bedeutende Potential des Sondergebietes zur Entwicklung der Erholung und des Tourismus unter Beibehaltung eines ruhigen Charakters des Gebietes zu nutzen.

- (4) Die Natur-, Landschafts-, städtebaulichen und architektonischen Werte des Gebietes gilt es zu schützen, die positiven Merkmale sind für eine Steigerung des Ansehens des Sondergebietes zu nutzen.
- (5) Es sind die Hauptzentren der wirtschaftlichen Entwicklung der Raumes zu identifizieren und hier räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Erholungsfunktion des Erzgebirges sowie eine Verbesserung der Verkehrs- und technischen Infrastruktur, des Wohnens sowie der Daseinsfürsorge zu schaffen mit der Voraussetzung einer Ausstrahlung positiver Impulse aus diesen Entwicklungszentren in die Umgebung.
- (6) Mit Hilfe von raumplanerischen Instrumenten ist die Entwicklung der lokalen wirtschaftlichen Aktivitäten zu fördern - Waldwirtschaft, ökologischer Landbau, Lebensmittelindustrie, traditionelles Handwerk und Tourismus etc. bei einer Berücksichtigung der Belange der Schutzes der Natur- und Landschaftswerte.
- (7) In den grenznahen Räumen der BRD / ČR sind eine für beide Seiten vorteilhafte Kooperation sowie die Verflochtenheit der Siedlungen, der Erholungseinrichtungen, der technischen sowie bürgerlichen und der Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen.
- (8) Die brachliegenden oder unzureichend genutzten Flächen und Einrichtungen, die ihren Ursprung in der Landwirtschaft, Industrie oder in anderen Bereichen haben (Typ Industriebranche) sind zu revitalisieren.
- (9) Es sind räumliche Voraussetzungen für die Entwicklung der Verkehrserschließung der höheren Siedlungszentren sowie eine gegenseitige verkehrliche Verbindung der Siedlungen in dem Sondergebiet zu schaffen.
- (10) Es ist die Durchgängigkeit der übergeordneten Korridore der Verkehrs- sowie der technischen Infrastruktur durch das Sondergebiet zu gewährleisten.
- (11) Es ist die Entwicklung eines verbundenen und hierarchisierten Rad- und Wanderwegenetzes mit Anschluss an das entstehende landesweite und europäische Netz dieser Einrichtungen zu unterstützen.
- (12) Es sind die Grenzwerte der Entwicklung für sämtliche Tätigkeiten, die die Grenzen der Tragfähigkeit des Gebietes - die Bedingungen für eine nachhaltigen Entwicklung überschreiten, das Gebiet beeinträchtigen oder die Entwicklung anderer Nutzungsformen verhindern könnten festzulegen und einzuhalten.
- (13) es sind wirksam die Risiken der sich überstülzend entwickelnden Errichtung von Windkraftanlagen zu regeln und zu verhindern einschließlich der zusammenhängenden Einrichtungen (Zufahrtstraßen, Stromleitung etc.), nicht nur aus der Sicht der Minimalisierung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und Siedlungen, Erholung und Tourismus, sondern auch aus der Sicht der Funktionalität der Windkraftanlagen im System der Stromversorgung.
- (14) Mit den raumplanerischen Werkzeugen ist ein langfristiger Prozess der Walderneuerung sowie der Verbesserung des Zustandes der Waldbestände zu unterstützen.

3.2. Sondergebiete mit überörtlicher Bedeutung

NSBO1 - LOBENDAVSKO - KŘEČANSKO

[39] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung wird in dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde mit erweiterten Zuständigkeiten Rumburg das Sondergebiet mit überlokaler Bedeutung NSOB1 Lobendavsko - Křečansko folgend ausgewiesen:

Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis	Gemeinde
Rumburg	Niedereinsiedel (Dolní Poustevna), Hainspach (Lipová), Lobendava (Lobendava), Nixdorf (Mikulášovice), Alt Ehrenberg (Staré Křečany), Schluckenau (Šluknov) , Groß Schönau (Velký Šenov), Wölmsdorf (Vilémov)

Begründung der Aktualisierung der Ausweisung des räumlichen Umgriffes des Sondergebietes NSOB1:

Die Stadt Schluckenau liegt im nördlichen Teil des Schluckenauer Zipfels an der Grenze mit der BRD. Durch seine charakteristischen besonderen Voraussetzungen, die insbesondere durch seine geographische Randlage im Rahmen der gesamten Tschechischen Republik gegeben sind, erfüllt die Stadt die grundlegenden Aspekte für eine Zuordnung in das Sondergebiet NSOB1.

Auf Grundlage einer Auswertung der Ausgewogenheit der räumlichen Voraussetzungen (Raumanalytische Unterlagen des Ústecký kraj, 2017) der einzelnen Säulen der nachhaltigen Entwicklung (günstige Umwelt, günstige wirtschaftliche Entwicklung, Zusammenhalt der Bevölkerung in dem Raum) weist die Stadt Schluckenau eine negative Auswertung aller drei Säulen aus. Durch die Zuordnung der Stadt in das Sondergebiet NSOB1 werden grundlegende Voraussetzung für eine Verbesserung dieses Zustandes geschaffen.

Die höheren Anforderungen auf Veränderungen in dem Raum ergeben sich auch aus den wieder aufgenommenen Beziehungen mit dem urbanisierten Raum im grenznahen Gebiet an der Staatsgrenze mit Deutschland. Im Konkreten betreffen die Anforderungen auf Veränderungen in dem Raum den Um- und Ausbau der technischen sowie der Verkehrsinfrastruktur, die Möglichkeiten für eine Erweiterung der Entwicklungsflächen mit überörtlicher Bedeutung für die Produktion, Logistik und gewerbliche Funktionen, die Bevorzugung der Revitalisierung von verlassenen oder unzureichend genutzten Industrie- und landwirtschaftlichen Branchen. Eines der grundlegenden Probleme der Stadt aus der Sicht eines schlechten Zustandes der Säule der Wirtschaft sowie der sozialen Säule ist eine allgemein schlechtere Erreichbarkeit der Stadt. Eine beachtliche Gelegenheit zur Verbesserung des Zustandes bietet sich in der Möglichkeit einer grenzübergreifenden Kooperation mit dem grenznahen urbanisierten Raum auf dem Gebiet der BRD an.

[40] Für die Planung und Regelung der Raumentwicklung legen die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge für die Raumplanung fest:

- (1) Es gilt die Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung sowie des sozialen Zusammenhaltes der nachhaltigen Entwicklung bei einer Beibehaltung der starken Seiten der Säule der Umwelt zu stärken.

- (2) Es ist die Abdeckung des Sondergebietes durch Flächennutzungspläne zu fördern, die Lösung von Problemen ist durch Studien und Bebauungspläne zu überprüfen und auszuformen.
- (3) Die Natur-, Landschafts-, städtebauliche und architektonische Werte des Gebietes gilt es zu schützen, die positiven Merkmale sind für eine Steigerung des Ansehens des Sondergebietes zu nutzen.
- (4) Mit Hilfe der Instrumente der Raumplanung ist die Versorgung des Raumes durch technische Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Stromversorgung, zu verbessern.
- (5) Mit Hilfe der raumplanerischen Werkzeuge ist eine Verbesserung der Straßen- und Schienenverbindungen des Sondergebietes zum Innenland der Tschechischen Republik sowie zu den Grenzräumen der BRD sicher zu stellen.
- (6) Mit Hilfe von raumplanerischen Instrumenten ist die Entwicklung lokaler wirtschaftlicher Aktivitäten zu fördern - landwirtschaftliche Produktion, Lebensmittelindustrie, traditionelles Handwerk etc.
- (7) Die brachliegenden oder unzureichend genutzten Flächen und Einrichtungen, die ihren Ursprung in der Landwirtschaft, Industrie oder in anderen Bereichen haben (Typ Industriebranche) sind zu revitalisieren.
- (8) Es sind die Grenzwerte für die Entwicklung sämtlicher Tätigkeiten, die die Grenzen der Tragfähigkeit des Gebietes - die Bedingungen für eine nachhaltige Entwicklung - überschreiten, das Gebiet beeinträchtigen oder die Entwicklung anderer Nutzungsformen verhindern könnten, festzulegen und einzuhalten.
- (9) In dem Gebiet sind Vorhaben im Bereich der Errichtung von großen Windkraftanlagen mit Hinsicht zur Verhinderung der Gefahren einer Zerstörung der Landschaftsbildes sowie Einschränkung anderer wünschenswerter Nutzungsformen des Gebietes zu regeln.
- (10) In den grenznahen Räumen der BRD / Tsch. Republik sind eine für beide Seiten vorteilhafte Kooperation sowie die Verflochtenheit der Siedlungen, der Erholungseinrichtungen, der technischen sowie bürgerlichen und der Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen.
- (11) Es sind räumliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Verkehrserschließung der höheren Siedlungszentren (insbesondere Aussig, Tetschen und die Siedlungszentren in dem Liberecký kraj) sowie der gegenseitigen Verkehrsverbindungen in dem Sondergebiet zu schaffen.
- (12) Es sind die wesentlichen Zentren der wirtschaftlichen Entwicklung der Raumes zu identifizieren, in diesen sind räumliche Voraussetzungen für eine Raumentwicklung zu schaffen mit einer Voraussetzung der Ausstrahlung positiver Impulse aus diesen Entwicklungszentren in die Umgebung.

4. AUSFORMUNG DER IN DER POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND KORRIDORE SOWIE KORRIDORE MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG EINSCHLIESSLICH KORRIDORE DER ÖFFENTLICHEN INFRASTRUKTUR, DES SYSTEMS DER ÖKOLOGISCHEN STABILITÄT DES GEBIETES SOWIE DER VORSORGESTANDORTE IN DEM GEBIET, FÜR DIE VORSORGESTANDORTE IST EINE NUTZUNG FESTZULEGEN, DIE ES ZU PRÜFEN GILT

4.1. Die in der Politik der Raumentwicklung ausgewiesenen Flächen und Korridore der Verkehrsinfrastruktur

4.1.1. STRAßENVERKEHR

[57] ~~In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird der Korridor der leistungsfähigen Straße S7 Komotau - Kríma - St. Sebastiansberg - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD (- Chemnitz), der in der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008 festgehalten wird, ausgeformt. In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird der Korridor der Straße I/7, Abschnitt Komotau - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD mit der Ostumfahrung von St. Sebastiansberg ausgewiesen. Der Korridor wird als ein Vorsorgestandort PKR1 betrachtet. Die Breite des Korridors wurde für den Abschnitt Komotau - Grenze des Katastralgebietes Kríma und den Teilabschnitt im Katastergebiet Neudorf auf 150 m, für die restlichen Abschnitte auf 200 m festgelegt.~~

Begründung für die Streichung des Textes "PKR1"

Im Rahmen der Aktualisierung Nr. 1 der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik wurde die leistungsfähige Straße S7 Komotau - Kríma . St. Sebastiansberg - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD (- Chemnitz) gestrichen.

Die Straße I/7 wurde in einer vierspurigen Ausführung im Abschnitt Komotau - Kríma bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen. Somit ist der räumliche Schutz des entsprechenden Abschnittes des Korridors, in dem die Straße gebaut wurde, in den Grundsätzen der Raumentwicklung nicht mehr notwendig und wurde so im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj ausgelassen.

Der restliche Teil des Korridors des Vorsorgestandortes PKR1 wurde wegen mangelnder Aktualität des entsprechenden Vorhabens ausgelassen. Eine Zustimmung mit der Auslassung des Korridors des Vorsorgestandortes PKR1 wurde im Rahmen der Aufstellung der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj mit dem Ministerium für Verkehr der Tschechischen Republik sowie mit dem Betreiber der Infrastruktur (Autobahn- und Straßendirektion der Tschechischen Republik) abgestimmt.

Von einem zukünftigen Ausbau der Straße I/7 im Abschnitt Kríma - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD wird nicht ausgegangen. Der Hauptgrund dafür ist eine geringe Verkehrsintensität, die auf der Straße I/7 im Jahre 2016 im Abschnitt zwischen Kríma und der Staatsgrenze in den einzelnen Abschnitten folgende Werte erreichte:¹

- Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Straße III/4 und II/223 (Umfahrung von Kríma)
 - 4.652 Fahrzeuge innerhalb von 24,0 Stunden, davon 1.684 schwere Fahrzeuge;
- Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Straße II/223 und III/25114
 - 3.135 Fahrzeuge innerhalb von 24,0 Stunden, davon 1.455 schwere Fahrzeuge;
- Abschnitt zwischen der Kreuzung mit der Straße III/25114 und der Staatsgrenze der Tsch. Republik / BRD:
 - 3.887 Fahrzeuge innerhalb von 24,0 Stunden, davon 1.516 schwere Fahrzeuge.



Abb. 3: Verkehrsintensität im Jahre 2016 (Quelle: Landesweite Verkehrszählung 2016, Autobahn- und Straßendirektion der Tschechischen Republik)

Im Hinblick auf eine geringe Verkehrsintensität auf der Straße I/7 scheint ihre Ertüchtigung nicht effizient zu sein. Zukünftig kann nur von einer Verbesserung der Parameter der Straße I/7 ausgegangen werden, zum Beispiel durch den Bau von Langsamfahrstreifen.

Eine relativ wichtige Aufgabe in dem Raum übernimmt die Straße III/25114 (ehemalige Hauptstraße aus Komotau zur Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD), die gleichlaufend mit der Straße I/7 führt und die Verkehrserschließung der Gemeinde Kríma und der Siedlung Neudorf sichert. Somit übernimmt diese Straße der III. Ordnung einen relativ hohen Anteil des Verkehrs der Straße I/7. Zum Beispiel im Abschnitt zwischen Neudorf und Kríma erreichte die Verkehrsintensität auf der Straße III/25114 im Jahre 2016 einen Wert von 1.013 Fahrzeugen innerhalb von 24,0 Stunden, davon 192 schwere Fahrzeuge, im Abschnitt zwischen Kríma und Komotau sogar 1.673 Fahrzeuge innerhalb von 24,0 Stunden, davon 159 schwere Fahrzeuge.

¹ Landesweite Verkehrszählung 2016, Autobahn- und Straßendirektion der Tschechischen Republik

4.2. Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung

4.2.3. RADVERKEHR

~~[142] Durch die Grundsätze der Raumentwicklung wird der Korridor des Radweges „Erzgebirgische Magistrale“ (Strecken-Nr. 23, 36) ausgewiesen, der als VPS - C2 (breite des Korridors wurde auf 20 m festgelegt) folgend betrachtet wird:~~

- ~~• Peterswald – Schönwald;~~
- ~~• Voitsdorf – Zinnwald;~~
- ~~• Neustadt – Fleyh;~~
- ~~• Neustadt – Moldau/Neurehefeld;~~
- ~~• Göhren – Einsiedl (Mníšek);~~
- ~~• St. . Sebastiansberg (Abschnitt Pohraniční – Ulmbach (Jilmová)).~~

In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird der Korridor des Radweges „Erzgebirgische Magistrale“ ausgewiesen. Eine schematische Streckenführung des Radweges ist im Schema Nr. 13 dargestellt. Der Radweg ist im Gebiet folgender Gemeinden auszuformen:

<u>Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis</u>	<u>Gemeinde</u>
<u>Komotau</u>	<u>St. Sebastiansberg</u>
<u>Teplitz</u>	<u>Niklasberg, Moldau</u>
<u>Aussig</u>	<u>Peterswald</u>

Begründung für die Veränderung der Fassung des Artikels:

Auf Grundlage einer Anforderung des Amtes des Ústecký kraj, Fachbereich für Regionalentwicklung (Krajský úřad Ústeckého kraje, odbor regionálního rozvoje) werden in dem Entwurf der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj die Streckenführungen des Egerradweges, des Elbradweges und der Erzgebirgischen Magistrale angepasst. Für den Radweg Erzgebirgische Magistrale wurde durch den zuständigen Fachbereich die Anforderung festgelegt, die Streckenführung des Radweges nur auf dem Gebiet ausgewählter Gemeinden auszuformen. Die graphische Streckenführung des Radweges einschließlich der Kennzeichnung der Gemeinden und der Bedingung für eine Ausformung der Streckenführung des Radweges wurde im Schema Nr. 13 festgehalten, das ein Bestandteil der Karte der Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung einschließlich Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes ist.

Diesen Gemeinden wird im Art. [143] die Verpflichtung aufgelegt, den Korridor des Radweges für das gemeinnützige Bauvorhaben des Radweges Erzgebirgische Magistrale in ihren Flächennutzungsplänen auszuformen und auszuweisen Um die Variabilität bei der Ausformung der Korridore der Radwege in der Raumplanung der entsprechenden Gemeinden zu erhöhen, wurden im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký

kraj sämtliche ausgewiesene Radwegekorridore ausgelassen, die gleichzeitig als gemeinnützige Bauvorhaben verfolgt wurden und die eine Breite von 20 Metern hatten.

[143] *Für die Raumplanung und die Raumnutzung des ~~ausgewiesenen Korridors~~ **Radweges** werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge festgelegt:*

- ⇒ (1) *Es ist die grenzübergreifende Koordinierung und Anschluss ~~des Korridors~~ des Radweges Erzgebirgische Magistrale auf deutscher Seite sicher zu stellen,*
- ⇒ (2) *Es ist der Korridor für ein **öffentliches gemeinnütziges Bauvorhaben** des Radweges Erzgebirgische Magistrale in der Raumplanung der entsprechenden Gemeinden auszuformen und auszuweisen und eine Abstimmung in dem Raum zu gewährleisten. Im Rahmen der Ausformung der Ausweisung des Korridors in der Raumplanung der Gemeinden sind die Belange der Natur und Landschaft zu berücksichtigen.*
- ⇒ (3) *~~Der Korridor des Radweges~~ **Für die Streckenführung des Radweges** Erzgebirgische Magistrale wird in Waldgebieten das bestehende Waldwegenetz in Anspruch genommen und nicht Flächen mit Waldbeständen.*

Begründung der Anpassung des Auftrages an die Raumplanung:

Auf Grundlage einer Anforderung des Amtes des Ústecký kraj, Fachbereich für Regionalentwicklung (Krajský úřad Ústeckého kraje, odbor regionálního rozvoje) werden in dem Entwurf der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj die Streckenführungen des Egerradweges, des Elbradweges und der Erzgebirgischen Magistrale angepasst. Für den Radweg Erzgebirgische Magistrale wurde durch den zuständigen Fachbereich die Anforderung festgelegt, die Streckenführung des Radweges nur auf dem Gebiet ausgewählter Gemeinden auszuformen. Die graphische Streckenführung des Radweges einschließlich der Kennzeichnung der Gemeinden und der Bedingungen für die Ausformung der Streckenführung des Radweges wurde im Schema Nr. 13 festgehalten, das ein Bestandteil der Karte der Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung einschließlich Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes ist.

Diesen Gemeinden wird die Verpflichtung aufgelegt, den Korridor des Radweges für das gemeinnützige Bauvorhaben des Radweges Erzgebirgische Magistrale in ihren Flächennutzungsplänen auszuformen und auszuweisen Um die Variabilität bei der Ausformung der Korridore der Radwege in der Raumplanung der entsprechenden Gemeinden zu erhöhen, wurden im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj sämtliche ausgewiesene Radwegekorridore ausgelassen, die gleichzeitig als gemeinnützige Bauvorhaben verfolgt wurden und die eine Breite von 20 Metern hatten.

[146] *~~In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird der Korridor des Radweges „**Chemnitz-Brüx (Most) — Hirschberg am See (Doksy)**“ (Strecke Nr. 25) **Abschnitt Staatsgrenze ČR/BRD — Brandau (Brandov) — Brüx — Leitmeritz (Litoměřice) — Grenze des Ústecký kraj** ausgewiesen, der in den Grundsätzen der Raumentwicklung als Entwurf C25 (Breite des Korridors 20 m) verfolgt wird.~~*

Begründung der Aufhebung des Artikels:

Auf Grundlage der Anforderung des Amtes des Ústecký kraj, Fachbereich für Regionalentwicklung, wurde der Radweg ausgelassen. Die Führung des Radweges wurde auf bestehenden Straßen und Wegen markiert. Eine Veränderung dieses Zustandes wird nicht erwartet.

Im Bedarf einer Veränderung der Streckenführung kann eine Ausformung in der Raumplanung der entsprechenden Gemeinde ohne Notwendigkeit einer Ausweisung in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj erfolgen.

4.3. Die in der Politik der Raumentwicklung ausgewiesenen Flächen und Korridore der technischen Infrastruktur

4.3.2. GASINDUSTRIE

~~[160] In der Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird der Korridor P4 für die Hochdruckgasleitung DN 1 400 ausgeformt, der aus der Umgebung der Gemeinde St. Katharinaberg (Hora Svaté Kateřiny) und Brandau in dem Ústecký kraj in die Umgebung der Gemeinden Roßhaupt (Rozvadov) in dem Plzeňský kraj und Waidhaus an der Staatsgrenze Tsch. Republik – Deutschland führt. Es handelt sich um das Projekt "Gazela". Der Korridor wurde in der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2018 erfasst. Der ausgeformte Korridor P4 wird in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj im Abschnitt auf dem Gebiet des Ústecký kraj als Vorsorgestandort PR1 verfolgt. Die Breite des Korridors einschließlich eines Sicherheitsbereiches wurde auf 600 m festgelegt.~~

Begründung der Auslassung des Vorsorgestandorts PR1 für den Korridor:

Die Gasleitung GAZELA wurde bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen (s. Zustimmung zur Kollaudierung für das Bauwerks "Hochdruckgasleitung DN 1400 Grenzübergabestation Brandau - Roßhaupt (Gasleitung "GAZELA") vom 16.12.2013, Aktenzeichen MPO 43921/2013/31130, Nr. 439121/13/420 - SÚ). Somit ist der räumliche Schutz des Korridors in den Grundsätzen der Raumentwicklung nicht mehr erforderlich und wurde so im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj ausgelassen.

~~[161] Für die Raumplanung und Nutzung des Gebietes des Korridors PR1 werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge festgelegt:~~

- ~~⇒ (1) In der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden ist der Vorsorgestandort für den Korridor PR1 zu berücksichtigen, bzw. auf Grundlage von detaillierten Unterlagen unter Zustimmung der betroffenen Behörden ist in der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden der Korridor als Entwurf auszuformeln und auszuweisen, es ist seine Abstimmung in dem Gebiet sicherzustellen.~~
- ~~⇒ (2) In Mitwirkung mit den entsprechenden Behörden ist an einer Ausformung des Korridors PR1 zusammenzuarbeiten.~~

Begründung der Auslassung des Auftrages an die Raumplanung:

Im Zusammenhang mit der Durchführung und Inbetriebnahme der Gasleitung GAZELA (s. vorheriger Punkt - Begründung) werden analog Aufträge an die Raumplanung ausgelassen.

4.3.3. FERNLEITUNGEN

[163a] In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird der Korridor DV5 für die Pipeline Leutensdorf - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD (–Spergau) ausgeformt: Projekt zur Verlängerung der Druschba Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spergau, mit dem Rohöl aus dem System des Südstranges ab der Raffinerie Leutensdorf in die Raffinerie TRM Spergau über die Staatsgrenze der Tschechischen Republik/BRD befördert wird. In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird der Korridor für die Fernleitung DV5 im Abschnitt Leutensdorf - Staatsgrenze Tschechische Republik / BRD (–Spergau) ausgeformt. In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird der Korridor für das gemeinnützige Bauvorhaben DV5 ausgewiesen, die Breite des Korridors wurde auf 300 m festgelegt.

Begründung der Ausweisung des Korridors DV5:

Der Korridor DV5 für die Fernleitung Oberleutensdorf - Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD (–Spergau): Projekt zur Verlängerung der Druschba Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spergau, mit dem Rohöl aus dem System des Südstranges ab der Raffinerie Oberleutensdorf in die Raffinerie TRM Spergau über die Staatsgrenze der Tschechischen Republik/BRD befördert wird, wurde auf Grundlage einer Anforderung des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (Ministerstvo průmyslu a obchodu ČR) ausgewiesen. Nach Absprache mit dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Betreiber der Infrastruktur (MERO ČR, a.s. AG) wurde der Korridor im Gleichlauf mit der bestehenden Streckführung der Äthylenleitung in einer Entfernung von 150 m auf beide Seiten ab der Achse der Äthylenleitung ausgewiesen, die in den aktuellen Daten der Raumanalytischen Unterlagen des Ústecký kraj (2017) erfasst ist. Somit handelt es sich nicht um ein in dem Raum völlig neues Vorhaben.

Das Entwicklungsvorhaben einer Verlängerung der Pipeline "Druschba" wurde in der Politik der Raumentwicklung (Art. 165a) erfasst. Mit dem im Art. (165a) der Politik der Raumentwicklung festgelegten Auftrag an die Raumplanung sind die räumlichen Voraussetzungen für den Standort des Vorhabens zu prüfen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung ist der Schutz des Raumes für dieses Entwicklungsvorhaben in dem Gebiet der territorialen Verwaltung Ústecký kraj zu gewährleisten. Auf Grundlage dieser Überprüfung und der oben genannten Absprache wurde der Korridor DV5 ausgewiesen.

Der Hauptgrund für die Ausweisung des Korridors ist die Gewährleistung des Transportes eines strategischen Rohstoffes durch den südlichen (Tschechische Republik über die Slowakei) und nördlichen (BRD über Polen) Strang der Pipeline "Druschba". Dadurch kann eine Beförderung des Erdöls zwischen beiden Raffinerien in beiden Richtungen erfolgen. Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Energiesicherheit nicht nur der Tschechischen Republik, sondern auch der BRD, insbesondere im Fall einer Einschränkung der Leistung eines der Stränge der Pipeline "Druschba". Gleichzeitig ist auch eine leistungsfähige Teilversorgung der Raffinerie Spergau mit Erdöl über Italien, BRD und die Tschechische Republik durch die Pipeline TAL/IKL aus dem Überseeterminal Triest möglich. Das Vorhaben ist ein Bestandteil von TEN-E.

Das Projekt zur Verlängerung der Pipeline "Druschba" ist gleichzeitig in der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1391/2013 vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse inbegriffen. In Ziff. 9.4. dieser Verordnung wird als Projekt von gemeinsamen Interesse die Fernleitung Leutensdorf (Tschechische Republik) - Spergau (Deutschland) identifiziert: Projekt zur Verlängerung der Druschba Rohölpipeline bis zur Raffinerie TRM Spergau Dieses Projekt gehört unter den Punkt 9 Vorrangiger Korridor "Erdölversorgungsleitungen in Mitteleuropa."

[163b1] Für die Raumplanung und Nutzung des Gebietes des Korridors werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge festgelegt:

- ⇒ **(1) In Zusammenwirken mit den entsprechenden Behörden, unter Sicherstellung der räumlichen Abstimmung, ist der DV5 in der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden auszuformen und auszuweisen.**
- ⇒ **(2) Im Rahmen der Ausformung des Korridors sind die Eingriffe des Korridors in die Umgebung, die mit Oberflächen- und Grundwasser, Systemen der ökologischen Stabilität des Gebietes, Vogelschutz- und FFH-Gebieten zusammenhängt, zu minimieren.**

Begründung der Ergänzung eines neuen Auftrages an die Raumplanung:

Durch den Auftrag an die Raumplanung (1) werden Voraussetzungen für eine Ausformung des Korridors (einschließlich einer Reduzierung seiner Breite) geschaffen. Sämtliche Ausformungen in den Bauleitplanungen der betroffenen Gemeinden müssen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Infrastruktur (in diesem Fall MERO ČR, a.s., AG) sowie unter Zustimmung der betroffenen Behörden durchgeführt werden.

Der Auftrag an die Raumplanung (2) wurde auf Grundlage von Anforderungen aufgenommen, die sich aus der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung auf die Umwelt (SEA) ergeben.

4.4. Flächen und Korridore technischer Infrastruktur mit überörtlicher Bedeutung

4.4.1. ELEKTROENERGIEWIRTSCHAFT UND GASWIRTSCHAFT

Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen, d.h Anlagen, dessen Tragmast höher als 35 m ist

[173] In den Grundsätzen der Raumentwicklung werden auf dem Gebiet des Ústecký kraj keine konkreten Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen und der damit im Zusammenhang stehenden Bauwerken ausgewiesen.

[174] Für die raumplanerische Tätigkeit der Gemeinden und die Entscheidungsfindung in dem Raum werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung für Flächen und Korridore von großen Windkraftanlagen und zusammenhängender Bauwerke folgende Aufträge festgelegt:

- ⇒ (1) Die Vorschläge von Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen und der damit im Zusammenhang stehender Bauwerke als Sondereinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sind verantwortungsvoll im Bezug zum Natur- und Landschaftsschutz, mit Hinsicht zu konkreten Städtebaulichen, technischen und klimatischen Bedingungen zu prüfen.
- ⇒ **(2) Die Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen und zusammenhängender Bauwerke sind im Hinblick zu überwiegenden öffentlichen Belangen im Schutz der Natur-, der kultur-historischen Werte, von landschaftlich wertvollen Gebieten und der öffentlichen Gesundheit in folgenden Gebieten nicht auszuweisen:**
- **großflächige besonders geschützte Gebiete (Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete) und in einem anschließenden 3 km breiten Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen auf diese besonders geschützte Gebiete;**
 - **kleinflächige besonders geschützte Gebiete und ihre Schutzbereiche (nationale Naturschutzgebiete, nationale Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler);**
 - **Naturparks;**
 - **NATURA 2000 - Gebiete (FFH- und Vogeschutzgebiete);**
 - **System der ökologischen Stabilität des Gebietes² (überregionale Biozentren, überregionale Biokorridore, regionale Biozentren, regionale Biokorridore)**
 - **bedeutende Landschaftselemente;**
 - **denkmalgeschützte Gebiete (Schutzgebiete der archäologischen Denkmalpflege, städtische Denkmalschutzgebiete, städtische Denkmalschutzzonen, landschaftliche Denkmalschutzzonen) und ihre Schutzbereiche zusammen mit einem anschließenden 1 km breiten Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen auf diese Schutzbereiche der Schutzgebiete;**
 - **immobile Kulturdenkmäler, ihre Schutzbereiche und ein anschließender 1 km breiter Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen;**
 - **immobile Kulturdenkmäler und ihre Schutzbereiche;**
 - **bebaute Flächen; Abstand von 500 m ab bebauten und bebaubaren Flächen.**

Begründung der Aufnahme eines neuen Auftrages an die Raumplanung:

Windkraftanlagen - allgemeine Zusammenhänge ihrer Errichtung aus der Sicht der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

² Netz von ökologisch bedeutenden Räumen zur Überwindung der Isolation von Arten und Biotopen, das im deutschen Verständnis einem Biotopverbund naheliegt - Anm. des Übersetzers

Eine Windkraftanlage ist ein Zweckbau mit einer sehr spezifischen Gestalt, die keine direkte Analogie in der natürlichen sowie kultur-historischen Umwelt hat. Es handelt sich um ein ausgeprägtes vertikales Bauwerk ("Schornsteintyp"), in dessen Gipfelbereich eine dynamische Komponente des Rotors angebracht ist. Die Kombination dieser beiden technischen Aspekte verursacht eine auffällige visuelle Wirkung der Windkraftanlagen in der Landschaft. Die spezifische Konstruktion des Bauwerkes ergibt sich aus den Bedingungen des Betriebes oder der Funktion - einer effektiven und umweltfreundlichen Nutzung der Windkraft. Die Konstruktion einer Windkraftanlage ist aus der Sicht des Erhalts ihrer Funktion invariant. Der Gegenstand der Entscheidungen über die Möglichkeiten der Errichtung einer Windkraftanlage aus der Sicht der Auswirkungen auf das Landschaftsbild können die äußere Dimension des Bauwerkes (ohne die Windbedingungen in Betracht zu ziehen), die Verortung des Bauwerkes sowie die Häufigkeit sein.

Ein wesentlicher Faktor, durch den markante Auswirkungen der Windkraftanlagen in der Landschaft unterstützt werden, ist ihre Position in der Landschaft, die sich aus Bedingungen für die Wirksamkeit ihres Betriebes ergibt. Am besten ist das Potential der Windenergie in landschaftlich exponierten Lagen nutzbar. Dies sind erstens die Gipfel- und Kammlagen des Gebirgsreliefs, oder umfangreiche ebene Flächen ohne Hindernisse, die die Strömung der Luft in seiner Richtung einschränken würden. Beide dargestellten Dispositionen stellen Voraussetzungen einer starken und insbesondere flächenhaften visuellen Wirkung dieser vertikaler Bauwerke dar. Die visuellen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Landschaft werden natürlich durch die Anzahl der Bauwerke in einem visuell zusammenhängenden Gebiet verstärkt.

Die Auswirkungen der Errichtung oder der Existenz der Windkraftanlagen stellt eine typische Aufgabe für eine kausale Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dar. Sowie im Fall von anderen Vorhaben ist auch hier diese Beurteilung durch die Subjektivität und die Präferenzen des Gutachters belastet. Aus den zur Verfügung stehenden Meinungsuntersuchungen (Verband Hnutí Duha, 2006), in denen die Meinungen der Öffentlichkeit zu Projekten der Errichtung von Windkraftanlagen (in der allgemeinsten Ebene) untersucht wurden, ergibt sich eine Überlegenheit der Fürsprecher der Windkraft.

Aus der Sicht der Funktion sowie der Parameter sind hohe Windkraftanlagen eine Produktionseinrichtung mit überörtlicher Bedeutung. Dem Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichtes vom 3. 7. 2009, Aktzenzeichen 5 Ao 1/2009 – 186 nach stellen Windkraftanlagen ohne Zweifel ein überörtliches Element im Rahmen des entsprechenden Raumes dar. Der Begriff "hohe Windkraftanlage" wurde aus der 2009 herausgegebenen Handlungsanleitung des Ministeriums für Umwelt zu ausgewählten Aspekten der Verfahren der Naturschutzbehörden, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen zusammenhängen, übernommen (S. Amtsblatt des Ministeriums für Umwelt, Teil 11, 2009). In dieser Handlungsanleitung wird im Art. A2.8. unter "hohe Windkraftanlage" eine einzelne Windkraftanlage mit der Höhe des Mastes von mehr als 35 Meter verstanden. Eine Windkraftanlage wird für ein zeitlich begrenztes Bauwerk gehalten, das nach dem Auslaufen seiner Lebensdauer demontiert werden sollte.

In der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik in der Fassung der Aktualisierung Nr. 1 wird die Problematik der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Ústecký

kraj betont. Im Rahmen von Kriterien und Bedingungen für die Entscheidung über Veränderungen in dem Raum - für das Sondergebiet Erzgebirge - wird u. a. der Bedarf erwähnt, eine wirksame Regelung der überstürzenden Entwicklung der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet in Betracht zu ziehen.

Allgemeine Beschreibung der Landschaft des Ústecký kraj mit Betonung wertvoller Räume

"Die Landschaft des Gebietes des Ústecký kraj ist sehr vielfältig mit vielen Kontrasten. Dies ist durch bunte Bedingungen des Naturraumes (geologischer Aufbau, geomorphologische Formen, Böden, Klima) sowie eine komplizierte historische Entwicklung, insbesondere im 20. Jahrhundert gegeben. Obwohl ein Großteil des Gebietes des Ústecký kraj stark beeinträchtigt, bis durch anthropogene Tätigkeit umgewandelt wurde, befinden sich in dem Gebiete auch eine Reihe von Räumen mit einem hohen landschaftlichen Wert" (Raumanalytische Unterlagen des Ústecký kraj, 2017).

Die natürlichen Gegebenheiten des Gebietes des Ústecký kraj gehören zu den am meisten differenzierten in der Tschechischen Republik. Neben ausgedehnten Räumen mit einem flach oder nur geringfügig vertikal gegliederten Relief mit überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung befinden sich hier auch Strukturen, die zu den wertvollsten natürlichen Phänomenen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gehören, bzw. deren Bedeutung die Grenze der Tschechischen Republik auch überschreitet.

Zu diesen gehört das größte Gebiet mit einem vulkanische Relief in der Tschechischen Republik - das Böhmisches Mittelgebirge, das einen großen Teil des östlichen Gebietes des Ústecký kraj einnimmt und sich in Richtung seiner Achse (Südwest - Nordost) zieht und in das benachbarte Gebiet des Liberecký kraj übergreift. Dieser Gebirgszug mit vielen wichtigen räumlichen Dominanten zeichnet sich mit einem relativ niedrigen Waldflächenanteil aus, der nicht einmal den Durchschnitt der Tschechischen Republik erreicht. Die Bewaldung ist hier typischerweise auf die Gipfellagen der einzelnen Erhebungen gebunden, wodurch zusammen mit den tiefer liegenden Landschaftsbereichen ein sehr attraktives Landschaftsbild und eine sehr dynamische einmalige landschaftliche Szene herausbildet wird. Ein großer Teil des durch das tief eingeschnittene Elbtal durchquerten Böhmisches Mittelgebirges wurde zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Eine bedeutende Stellung nimmt auch das Duppauer Gebirge (Doupovské hory) ein, das einen anderen Typ eines vulkanischen Reliefs darstellt (Schichtvulkan oder Schildvulkane). Der größere Teil des Duppauer Gebirges erstreckt sich in dem benachbarten Gebiet des Karlovarský kraj. Auf das Gebiet des Ústecký kraj greift das Gebirge durch seine Osthänge mit einer geringeren Waldbedeckung und einem hohen Grasanteil ein, die in die intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft des Brüxer Beckens übergehen. Auf einem Teil dieser Hänge wurde der Naturpark Duppauer Gebirge ausgewiesen. Weitere einmalige Räume stellen auch das Sandsteinrelief oder die Felsenstädte dar, die sich insbesondere im nordöstlichen Teil des Gebietes des Ústecký kraj befinden und ebenfalls den Status eines großflächiges Schutzgebietes haben - der Nationalpark Böhmisches Schweiz und das benachbarte LSG Elbsandsteingebirge. Diese Räume zeichnen sich mit einem hohen Waldanteil aus. In Folge einer flächendeckenden Bewaldung und einer einmaligen morphologischen Gestaltung hat die hiesige Landschaft trotz vielen Aussichtspunkten einen überwiegend sehr geschlossenen Charakter. Ähnlich wie die Landschaft der Böhmisches

Schweiz wird auch das benachbarte Lausitzer Gebirge (Lužické hory) durch vulkanische Erhebungen von Basalt- und Pholithaltigen, aus den mesozoischen Sandsteinen sich hochhebenden Gesteinen geprägt. Das dynamische Relief des Lausitzer Gebirges, das ebenfalls zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, ist ebenfalls durch eine hohe Waldbedeckung charakteristisch. Das Landschaftsbild wird weiter durch ein buntes Mosaik von Weiden und Vorgebirgswiesen, ergänzt um typische Talsiedlungen mit einem hohen Anteil an Volksarchitektur ergänzt. Die Landschaft im nördlichsten Teil des Gebietes des Ústecký kraj hinter der Lausitzer Verwerfung unterscheidet sich von den anderen Räumen durch fehlende Sandsteine, das Landschaftsbild wurde hier im Quartär durch den kontinentalen Gletscher gestaltet. Der periphere Teil des Gebietes des Ústecký kraj (Schluckenauer Region) mit einem Relief, der mittlere Höhen erreicht, verfügt über eine etwa gleichmäßige Vertretung des Wald- und Nichtwaldbodens. Durch ihren Randbereich greift in das Gebiet des Ústecký kraj (an seiner südöstlichen Grenze) ein weiteres Sandsteingebiet ein, die Daubaer Schweiz (Kokořínsko), das ebenfalls zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde.

Der überwiegende Teil der nördlichen Grenze des Gebietes des Ústecký kraj wird durch den Orogen des Erzgebirges geformt, dem höchsten Gebirgszug auf dem Gebiet des Ústecký kraj. So wie im Fall des Böhmisches Mittelgebirges bildet das sich aus dem Brüxer Becken hochhebende Gebirgsmassiv des Erzgebirges eine grundlegende räumliche Struktur heraus, die im Maßstab der gesamten Tschechischen Republik einmalig ist. Neben anderen Besonderheiten (u.a. Veränderungen in der Besiedlung nach dem II. Weltkrieg) sind für das Erzgebirge hochgelegene Gefilde prägend, die durch besondere abgelegene Räume oder Gebiete gebildet werden. Der überwiegend bewaldete Gebirgszug verfügt nicht einmal zum Teil über den Status eines großflächigen Schutzgebietes. Es wurden lediglich vier Naturparke festgelegt (Tal des Brunnersdorfer Baches, Bezručovo údolí, Wieselsteiner Bergland und Osterzgebirge).

Neben diesen landschaftlich wertvollen Räumen befinden sich auf dem Gebiet des Ústecký kraj noch weitere wertvolle Räume, die sich durch eine harmonische Gestaltung und Erhaltung der Merkmale der Landschaft auszeichnen. Zu diesen gehört der Höhenzug Zban (Džbánská pahorkatina) an der südlichen Grenze des Gebietes des Ústecký kraj (übergreift nach Mittelböhmen), eine überwiegend bewaldete hochgehobene sedimentäre Tafel, die durch Täler kleinerer Fließgewässer zerschnitten wird. Der Naturpark Zban (Džbán) erstreckt sich zum großen Teil auch im benachbarten Rakonitzer Hügelland (Rakovnická vrchovina). Zum Naturpark wurde ebenfalls der untere Flussabschnitt der Eger (Ohře) erklärt, die neben der Elbe das bedeutendste Fließgewässer in dem Ústecký kraj ist. Der erhaltene Fluss mit einem mäandrierenden Strombett und einem Komplex von Auwälder bildet einen kontrastvollen Raum in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft der unteren Egertafel (Dolnooharská tabule).

Ein besonderes und einmaliges Landschaftsphänomen und Singularität stellt der Sankt Georgsberg (Říp) dar. Durch diese isolierte räumliche Dominante mit einer unersetzlichen kultur-historischen Bedeutung wird die räumliche Gestaltung der flachen linkselbischen Landschaft im südöstlichen Teil bestimmt, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Über eine überwiegend landwirtschaftliche Ausprägung einer weniger vertikal gegliederten, überwiegend offenen Landschaft mit geringeren Höhenlagen verfügt ebenfalls das Gebiet im

südöstlichen Teil des Ústecký kraj, der größere Teil der bereits erwähnten Unteren Egertafel (unteres Egerland) und der südliche Teil des Brüxer Beckens.

Das nördliche Gebiet des Brüxer Beckens (Erzgebirgisches Vorland) bildet im Rahmen des Gebietes des Ústecký kraj ein besonderes Gebiet mit einer starken anthropogenen Belastung. Es handelt sich um das bevölkerungsreichste Gebiet zwischen Kaaden im Westen und Aussig im Osten, in dem sich die größten Siedlungen (städtische Bebauung) des Ústecký kraj befinden. Hier ist eine Reihe von Industriebranchen konzentriert, die sich prägend auf das hiesige Landschaftsbild ausgewirkt haben. Die Region ist durch großflächige Eingriffe in die Gestaltung der Oberfläche sowie durch Industriebetriebe betroffen, die sich auf die räumlichen Verflechtungen in dem Raum auswirken (negative Dominanten).

Aus kultur-historischer Sicht wurde das Landschaftsbild im Maßstab des Ústecký kraj insbesondere durch die Bodennutzung gestaltet, die im Text oben dargestellt wurde. Eine markante oder flächendeckende Bewaldung ist für die morphologisch gegliederte Sandsteinlandschaften der Felsenstädte (Böhmische Schweiz, Elbsandsteingebirge) sowie das nördliche Grenzgebiet - die Hänge und Gipfellagen des Erzgebirges - typisch. Weitere größere zusammenhängende Waldlandschaften befinden sich im Böhmischem Mittelgebirge (Milleschauer Mittelgebirge (Milešovské středohoří), Zbaner Höhenzug (Džbáňská vrchovina) oder im Lausitzer Gebirge. Demgegenüber verfügen die Untere Egertafel, ein großer Teil des Brüxer Beckens und die Region um den Sankt Georgsberg über eine deutliche (produktive) Ausrichtung mit einem geringen Anteil an Waldbeständen und einem hohen Anteil an Ackerflächen. Die weiteren Gebiete mit einem wesentlichen Anteil an landwirtschaftlich genutztem Boden zeichnen sich durch einen höheren Anteil an Grasbeständen aus (östlicher Teil des Böhmischem Mittelgebirges - Wernstadter Mittelgebirge (Verneřické středohoří), Schluckenauer Region). In den abgeholzten Höhenlagen des Erzgebirges überherrschen Wiesen und Weiden. Ein weiteres bedeutendes Merkmal der kultur-historischen Ausprägung bildet der Abbau von Bodenschätzen, der in dem Gebiet im Tagebau in einem Umfang durchgeführt wird, der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik keine Analogie hat. Das Erzgebirgische Vorland, das durch diese Ausbeutung betroffen ist, stellt ein industrialisiertes Gebiet dar, in dem sich ein breiteres Spektrum der Industriebranchen konzentriert (Bergbau, Energiewirtschaft, chemische Industrie, Maschinenbau etc.). Demgegenüber wurden die höher gelegenen Berggebiete des Erzgebirges aus der Sicht der Besiedlung wesentlich durch die Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg betroffen. Obwohl der Bergbau hier die größten Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur hatte, handelt es sich im Fall des Erzgebirgischen Vorlandes gleichzeitig um das am meisten besiedelte, hoch urbanisierte Gebiet (Ballungsraum) mit den größten Siedlungen auf dem Gebiet des Ústecký kraj (Klösterle an der Eger, Kaaden, Komotau, Görkau, Brüx, Leutensdorf, Bilin, Teplitz, Aussig). Größere Siedlungen befinden sich ebenfalls entlang der Eger (Saatz, Laun) sowie der Elbe (Raudnitz an der Elbe, Leitmeritz, Lobositz, die Bezirkstadt Aussig und Tetschen).

Die kultur-historischen Werte im Maßstab des gesamten Ústecký kraj oder diejenigen, die seine Grenzen überschreiten, werden insbesondere durch die Kulturlandschaft mit erhalten gebliebenen Spuren der ehemaligen Nutzung oder grundlegende erhaltene kulturelle Singularitäten (positive kultur-historische Dominanten) dargestellt. Eine unbestrittene Bedeutung in der Ausprägung der Landschaft (in einem kleineren räumlichen Maßstab) haben

natürlich auch die kultur-historischen Werte, die nicht im allgemeinen Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit verankert sind. Die denkmalgeschützten Landschaften mit einer erhaltenen historischen Botschaft beziehen sich zum Erzgebirge - die montane Kulturlandschaft Stolzehain (Háj) - Schmeideberg (Kovářská) - Kupferhübel (Mědník) und die montane Kulturlandschaft Graupen. Das Gebiet der Kampfhandlungen der Napoleonischen Kriege (1813) bei Pristen (Přestanov), Kolm (Chlumec) und Arbesau (Varvařov) wurde zur denkmalgeschützten Landschaft erklärt. Zu den wichtigen kultur-historischen Dominanten, die zu nationalen Kulturdenkmälern erklärt wurden, gehören der Sankt Georgsberg mit der, Georgsrotunde, die kleine Festung mit dem Friedhof in Theresienstadt (Terezní), das Schloss in Ploschkowitz (Ploskvice), das Schloss in Libochowitz (Libochovice), das Schloss in Bensen (Benešov nad Ploučnicí), das Schloss Schönhof (Krásný Dvůr), das Schloss in Dux (Duchcov), das Franziskanerkloster in Kaaden, das Kloster in Osseg, die Nikolaikirche in Laun, die Kirche Maria Himmelfahrt in Brüx, die Florianikirche in Schönriesen (Krásné Březno), da Denkmal der Opfer der Katastrophe in der Grube Nelson bei Osseg oder das Feld mit dem Denkmal des Přemysl des Pflügers (Přemysl Oráč) in dem Ort Stadice. In mehreren Siedlungen wurden städtische Denkmalzonen erklärt (Bensen (Benešov nad Ploučnicí), Böhmisches Kamnitz (Česká Kamenice), Sankt Georgenthal, Schluckenau, Komotau, Klösterle an der Eger (Kláštevec nad Ohří), Maschau (Mašťov), Budin an der Eger (Budyně nad Ohří), Raudnitz an der Elbe, Laun, Saatz, Leutensdorf - Ansiedlung, Bilin, Dux, Graupen, Teplitz, Karbitz). In manchen Städten wurde der Kern der Bebauung zu städtischen Denkmalschutzgebieten erklärt (Kaaden, Leitmeritz, Theresienstadt, Auscha (Úštěk), Saatz). Rumburg, Altthein (Starý Týn) und Saubernitz wurden zu dörflichen Denkmalschutzgebieten erklärt. Mehr als zehn Gemeinden wurden zur dörflichen Denkmalschutzzone erklärt (Langengrund (Dlouhý Důl), Kamnitzleiten (Kamenická Stráň), Mertendorf (Merboltice), Hohenleipa (Vysoká Lipa), Brotzen (Brocno), Nieder Nösel (Dolní Nezly), Kuttendorf (Chotiněves), Raschowitz (Rašovice), Slatina, Sobenitz (Soběnice), Zierde (Srdov), Oberklee (Soběchleby), Stecknitz (Stekník), meistens in der Region um Auscha).

Die visuelle Ausprägung des Raumes mit Merkmalen (Werten) der natürlichen und kultur-historischen Ausprägung wird durch gemeinsame Auswirkungen natürlicher Gegebenheiten und der Ergebnisse menschlicher Tätigkeit determiniert. In dem Maßstab des gesamten Gebietes des Ústecký kraj zeichnet sich die visuelle Charakteristik in Abhängigkeit vom Wechsel der einzelnen Typen durch eine hohe Variabilität aus. Die grundlegenden Strukturen, die sich auf die Ordnung des Raumes (mit Übergriff in die benachbarten Gebiete) auswirken, sind das Massiv des Erzgebirges, das vertikal stark gegliederte Relief des Böhmisches Mittelgebirges, des Lausitzer Gebirges mit einer Reihe von räumlichen Dominanten (u.a. der Milleschauer, der Lobosch (Lovoš), Kletschen (Kletečná), der Radelstein (Hradištiny), der Borschen (Bořeň), der Horst (Lipská hora), der Hoblik (Oblík), der Millayer Berg (Milá), der Rannayer Berg (Raná), der Aarhorst (Varhošť), der Kreuzberg (Křížová hora), der Geltschenberg (Sedlo), der Zinkenstein (Buková hora) im Böhmisches Mittelgebirge, der Tannenberg, der Kamenec und weitere im Lausitzer Gebirge) sowie einmalige Dominanten vulkanischer Berge wie der Sankt Georgsberg und der Hasenburg (Házmburk), die aus der flachen Unteren Egertafel aufsteigen. Durch diese Strukturen wird die einmalige Landschaft geformt, die in Fernausblicken wahrgenommen und identifiziert werden kann. Zusammenhängende Waldlandschaften der Sandsteinfelsen stellen meistens geschlossene, räumlich diversifizierte und gleichzeitig auch ästhetisch sehr wertvolle Räume dar. Auch im Rahmen dieser Räume kommen aber exponierte Lagen vor, die

Fernausblicke anbieten (Präbischtor (Pravčická brána), Hoher Schneeberg (Děčinský Sněžník)). Ein wesentliches landschaftliches Phänomen ist das Elbtal, mit der das Böhmisches Mittelgebirge und das Elbsandsteingebirge (Děčinská vrchovina) getrennt werden. In dem südlichen Teil des Gebietes des Ústecký kraj und des Brüxer Beckens überwiegen - u.a. in Folge einer geringen Anzahl von gliedernden Elementen (Grünflächen auf Nichtwaldboden) - in den räumlichen Beziehungen horizontale Dimensionen sowie ein offener Raum. Demgegenüber ist der östliche Teil des Böhmisches Mittelgebirges mit forst-/ landwirtschaftlichem Charakter sehr reich an Feldgehölzen. Ebenfalls in dem forst-/landwirtschaftlichen Gebiet um Schluckenau, an den Osthängen des Duppauer Gebirges oder des Zbaner Höhenzuges ist der Anteil an Grünanlagen auf Nichtwaldboden geringer. Einen spezifischen, abgelegenen Charakter haben ausgedehnte waldlose Enklaven der erzgebirgischen Gebirgslagen. Einen neuzeitlichen Charakterzug in der Gebirgslandschaft stellen die Windkraftanlagen als Bauwerke mit einem markanten vertikalen Bestandteil dar, wobei der Druck der Investoren auf den Bau von neuen hohen Windkraftanlagen auch weiterhin besteht. Neben natürlichen, naturnahen sowie Kulturlandschaften befinden sich auf dem Gebiet des Ústecký kraj auch ausgedehnte anthropogen belastete Räume mit negativen Folgen insbesondere des großflächigen Bergbaus (ausgedehnte künstliche Vertiefungen, neue Formen der Kippen und Halden,), mit einem hohen Anteil an urbanisierten Flächen mit Siedlungsbebauung und ausgedehnten Industriebetrieben mit großen visuellen Auswirkungen (Braunkohlekraftwerke). Ein Teil des durch Braunkohlenbergbau betroffenen Gebietes wurde bereits rekultiviert (u.a. geflutet).

Festgelegte Regelung

Aus der Sicht der Funktion sowie der Parameter sind hohe Windkraftanlagen eine Produktionseinrichtung mit überörtlicher Bedeutung. Die bereits in dem betrachteten Raum errichteten Windkraftanlagen haben eine Turmhöhe von etwa 80 m und die Gesamthöhe der Einrichtung einschließlich des Rotors an die 130 m. Solche oder auch größere Dimensionen sollten auch die weiteren in dem betrachteten Raum geplanten Windkraftanlagen haben (es ist bekannt, dass sich viele dieser Einrichtungen, die im Erzgebirge errichtet werden sollen, in unterschiedlichen Phasen der Vorbereitung befinden). Daneben müssen die überörtlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen mit der Notwendigkeit in Verbindung gestellt werden, ihre elektrische Leistung in das Leistungsnetz einspeisen zu können sowie mit dem Bau von Zufahrtsstraßen zu den Windkraftanlagen für ihren Aufbau und Wartung etc.

In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird die Bedeutung der Produktion von elektrischem Strom aus erneuerbaren Quellen einschließlich der Windkraftanlagen für die Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen, Reduzierung der Abhängigkeit des Landes von Energieimporten sowie für ein wünschenswertes Maß an Dezentralisierung der Energiequellen berücksichtigt. Trotz den oben dargestellten Vorteilen kann die Errichtung von Windkraftanlagen im Hinblick zu den überörtlichen Auswirkungen dieser Einrichtungen negative Auswirkungen an eine Reihe von Schutzbelangen der Werte der Natur, Kultur und Zivilisation in dem Raum haben, die Tragfähigkeit des Gebietes überschreiten, den Raum beeinträchtigen oder einer Entwicklung gewünschter Raumnutzungen entgegenstehen.

Im § 18 Abs. 4 des Ges. Nr. 186/2006 Sb. GBl. in gültiger Fassung werden als Ziele der Raumplanung der "Schutz und Entwicklung der Werte der Natur, Kultur und Zivilisation des Raumes" festgelegt, weiter dann der "Schutz der Landschaft als eines wesentlichen

Bestandteiles der Umwelt für das Leben der Bevölkerung und die Grundlage ihrer Identität". Diese Festlegung begründet die Verpflichtung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj für die Errichtung von Windkraftanlagen wirksame Regulationsmaßnahmen festzulegen.

Der Auftrag, eine wirksame Regelung festzulegen und Risiken der überstürzend sich entwickelnden Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich zusammenhängender Bauwerke (Zufahrtstraßen, Ausleitung der Leistung) zu verhindern, aus der Sicht der Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und die Siedlungen, so auch aus der Sicht der Funktionsweise der Windkraftanlagen im System der Stromversorgung, im Bezug zum Erzgebirge, das durch diese Vorhaben auf dem Gebiet des Ústecký kraj am meisten bedroht wird, wurde in der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik im Art. (74) festgelegt. Die Politik der Raumentwicklung ist ein Instrument der Raumplanung, mit dem die Anforderungen und der Rahmen für eine Konkretisierung der im Baugesetz allgemein aufgezählten Aufträgen der Raumplanung in landesweiten, grenzübergreifenden und internationalen Zusammenhängen, insbesondere im Hinblick zur nachhaltigen Raumentwicklung bestimmt werden. In der Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik werden die Strategie sowie die grundlegenden Voraussetzungen für die Erfüllung von Aufträgen der Raumplanung festgelegt. Somit stellt die Politik der Raumentwicklung einen Rahmen für eine konsensuale gemeinnützige Entwicklung der Werte des Gebietes der Tschechischen Republik dar. Gem. § 31 Abs. 4 des Baugesetzes ist die Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik für die Aufstellung sowie den Erlass der Grundsätze der Raumentwicklung verbindlich.

In den Grundsätzen der Raumentwicklung werden für die Errichtung von Windkraftanlagen Regelungen festgelegt, die sich auf Gebiete mit bevorzugtem Natur- und Landschaftschutz, auf Gebiete mit bevorzugter Funktion Siedlung, Erholung, Bäderwesen, Denkmalschutz konzentrieren, in denen im Hinblick zum überwiegendem öffentlichen Interesse am Schutz der Naturwerte, der kultur-historischen Werte, der landschaftlich wertvoller Gebiete sowie der öffentlichen Gesundheit keine Windkraftanlagen errichtet werden können.

Die Regelung der Errichtung von Windkraftanlagen wird in den Grundsätzen der Raumentwicklung durch Aufträge an die Bauleitplanung der Gemeinden und Entscheidungsfindung in dem Gebiet durchgeführt. Als eine Unterlage für die Planung von Flächen und Korridore für die Errichtung von Windkraftanlagen dient ein Verzeichnis von Gemeinden, in denen eine Errichtung von Windkraftanlagen durch die Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj aus Gründen des öffentlichen Interesses am Schutz von Naturwerten, kultur-historischer Werte, landschaftlich wertvoller Gebiete sowie der öffentlichen Gesundheit, die weiter dargestellt und begründet werden, ausgeschlossen ist. In anderen Teilen des Gebietes hängt die Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen von der Überprüfung eines jeden Vorhabens und der Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bauwerkes ab.

Herstellung von elektrischer Energie in Windkraftanlagen auf dem Gebiet des Ústecký kraj

Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Schutz der Werte der Natur, der kultur-historischen Werte, der landschaftlich wertvollen Gebiete und der öffentlichen Gesundheit vor dem Bau von neuen Windkraftanlagen wurde insbesondere durch eine wesentliche Belastung des Gebietes des Ústecký kraj hervorgerufen, dessen Landschaft durch anthropogene Tätigkeit stark beeinträchtigt bis umgewandelt wurde. Insbesondere das Erzgebirgische Vorland, das durch diese Ausbeutung betroffen ist, stellt ein industrialisiertes Gebiet dar, in dem sich ein breiteres Spektrum von Industriebranchen konzentriert (Bergbau, Energiewirtschaft, chemische Industrie, Maschinenbau etc.). In der Vergangenheit wich das öffentliche Interesse am Schutz der Werte der Natur, der kultur-historischen Werte, der landschaftlich wertvollen Gebiete und der öffentlichen Gesundheit vor diesen anthropogenen Tätigkeiten aus, wodurch ihre markante Ausbeutung möglich wurde. Gerade auf Grundlage dieser Tatsachen ergibt sich die Notwendigkeit eindeutige Regelungen zum Schutz der wertvollsten Gebiete des Ústecký kraj festzulegen, die Träger einmaliger Werte der Natur, der kultur-historischen Werte sowie der landschaftlich wertvollen Gebiete sind.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den Schutz dieser Werte ist die gegenwärtige Positionierung des Ústecký kraj im landesweiten Maßstab im Bereich der Produktion elektrischer Energie. Im Jahre 2017 wurde durch die Aufsichtsbehörde der Energiewirtschaft (Energetický regulační úřad) gem. § 17 Abs. 7 Buchst. m) des Ges. Nr. 458/2000 Sb., GBl. in gültiger Fassung (Energiegesetz) der Jahresbericht über den Betrieb der Einrichtungen in der Energiewirtschaft für 2016 herausgegeben. Dieser Bericht schließt an Berichte an, die in den vorherigen Jahren herausgegeben wurden und informiert über die grundlegenden Kennziffern der Elektroenergiewirtschaft und zum Teil auch der Wärmeproduktion im Jahre 2016 einschließlich der Entwicklung während der letzten zehn Jahre. Sämtliche in den folgenden Absätzen dieses Kapitels angeführten Angaben wurden aus dem Jahresbericht für 2016 übernommen (Abteilung für Statistik und Qualität der Aufsichtsbehörde der Energiewirtschaft, 2017); (im Folgenden nur "Bericht").

Von den 83.301,9 GWh Elektrizität, die im ganzen Land produziert wurden, wurden auf dem Gebiet des Ústecký kraj im Jahre 2016 24.510,5 GWh Elektrizität³ hergestellt. Dies sind 29,5% der gesamten Landesproduktion, dadurch positionierte sich der Ústecký kraj eindeutig an erster Stelle im landesweiten Kontext. Danach folgen mit einem großen Abstand auf dem zweiten, bzw. dritten Platz der Jihočeský kraj (Südböhmen, 16%) und der Kraj Vysočina (15,7 %), in denen aber 90% dieser Produktion immer nur durch je eine Einrichtung bereitgestellt wird (Atomkraftwerk Temelin, bzw. Atomkraftwerk Dukovany). In den Gebieten der benachbarten Kraje wurde im Vergleich mit dem Ústecký kraj im Jahre 2016 nur ein Bruchteil der Elektrizität des Landes hergestellt: Karlovarský kraj 6,3 %, Plzeňský kraj 1,5 %, Středočeský kraj 10,8 % und Liberecký kraj 0,4 %. Daraus ergibt sich eine starke Belastung der Kapazität des Gebietes des Ústecký kraj im Bereich der Produktion von Elektrizität, die auf Grundlage der Braunkohlelagerstätten, die hier vorkommen, gerade aus diesem Brennstoff hergestellt wird. Und zum Beispiel im Hinblick zur Überwindung der räumlichen ökologischen Grenzen für die Bergbautätigkeit in der Grube "Bílina", was faktisch eine Fortsetzung der Bergbautätigkeit im Tagebaubetrieb an der Vorbehaltslagerstätte (Bodenschätze im Eigentum des Staates - Anm. des Übersetzers) bedeutet, kann in den folgenden Jahren keine wesentliche Veränderung in der Auslastung des Gebietes des Ústecký kraj im Bereich der Stromproduktion erwartet

³ Brutto

werden. Die Vorräte an Braunkohle im Brüxer Becken, die sich auf dem Gebiet des Ústecký kraj befinden, sind eine der wichtigsten Rohstoffressourcen für die Produktion von Strom, Wärme und weitere Produktionsbereiche in der Tschechischen Republik. Hier befinden sich etwa 80% aller erfassten Braunkohlevorräte in der Tschechischen Republik.

Im Bereich der Produktion von Strom aus Windkraft gehört im landesweiten Maßstab der erste Platz ebenfalls eindeutig dem Ústecký kraj. Von den 497 GWh Elektrizität, die im ganzen Land produziert wurden, wurden auf dem Gebiet des Ústecký kraj im Jahre 2016 174 GWh Elektrizität in Windkraftanlagen hergestellt. Das sind 35% der gesamten Produktion von Strom aus Windkraftanlagen im Land. Auf dem zweiten, bzw. dritten Platz befinden sich wieder mit einem großen Abstand der Karlovarský kraj (17,9 %) und der Olomoucký kraj (14,9 %). In den Gebieten der benachbarten Kraje wurde im Vergleich mit dem Ústecký kraj im Jahre 2016 nur ein Bruchteil der Elektrizität des Landes hergestellt: Karlovarský kraj 17,9 %, Plzeňský kraj 0,2 %, Středočeský kraj 0,0 % und Liberecký kraj 8,9 %.

Die Produktion von Elektrizität aus Windkraft wird in der Fachliteratur als sog. "grüner Strom" bezeichnet, der allgemein umweltfreundlich ist. Doch insbesondere eine überstürzende und unkoordinierte Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten mit einer hohen Konzentration von Naturwerten, kulturhistorischer Werte und landschaftlich wertvoller Gebiete kann in gegengesetzter Richtung wirken, wobei es zu keiner Reduzierung bestehender Braunkohlekraftwerke in Folge des Ausbaus der Windkraftnutzung kommt. Auch dies ist einer der grundlegenden Aspekte, durch die das Gebiet des Ústecký kraj unmittelbar betroffen ist.

Im Hinblick zu den oben dargestellten statistischen Angaben und weiteren erwähnten Tatsachen wurde im Rahmen der Aufstellung der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung der Bedarf festgestellt, wirksam einen weiteren überstürzenden Ausbau der Windkraftnutzung zu regeln und diesen insbesondere in Gebieten mit einer Konzentration von Naturwerten, kultur-historischen Werten und landschaftlich wertvollen Gebieten auszuschließen, die für das Gebiet des Ústecký kraj spezifisch und einmalig sind und durch die Errichtung von Windkraftanlagen bisher noch nicht so sehr beeinträchtigt wurden (obwohl in den Gipfelbereichen des Gebirges bereits Windkraftanlagen errichtet wurden). Für diese Gebiete gilt es einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, so dass sie nicht einer allmählichen Industrialisierung und schonungslosen anthropogenen Eingriffen unterliegen, mit denen ihre ursprünglichen Strukturen beeinträchtigt werden könnten. Letztendlich ist dieses Gebiet als ein Raum mit einem hohen Erholungspotential zu schützen, der für die Erholung der Bevölkerung des Ústecký kraj dient und dessen Umwandlung zur technischen Landschaft unerwünscht ist.

Übersicht der Ausschlussgebiete der Windkraftnutzung

Auf Grundlage der oben dargestellten allgemeinen Zusammenhänge der Errichtung von Windkraftanlagen aus der Sicht der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf die grundlegende landschaftliche Charakteristik des Ústecký kraj mit Betonung der wertvollen Gebiete und eine umfassende Identifizierung der sonstigen Werte des Raumes werden in der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj Gebiete festgelegt, für die im Hinblick zu dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Schutz der Werte der Natur, der kultur-historischen Werte, der landschaftlich wertvollen Gebiete und der öffentlichen

Gesundheit festgelegt wird, hier keine Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen und zusammenhängender Bauwerke auszuweisen.

GROSSFLÄCHIGE BESONDERS GESCHÜTZTE GEBIETE (NATIONALPARKS, LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE) UND EIN ANSCHLIESSENDER 3 KM BREITER SCHUTZBEREICH VOR VISUELLEN AUSWIRKUNGEN AUF DIESE BESONDERS GESCHÜTZTEN GEBIETE

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj befindet sich ein Nationalpark und vier Landschaftsschutzgebiete (drei davon greifen und die benachbarten Gebiete der territorialen Verwaltung (kraje) ein).

Der Nationalpark Böhmisches Schweiz und das anschließende Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge (zusammenfassend greift das Elbsandsteingebiet auch auf das Gebiet des benachbarten Deutschlands ein) stellen ein repräsentatives Beispiel des Sandsteinphänomens der Böhmisches Kreidetafel und der mit diesen zusammenhängenden spezifischen ökologischen Bedingungen dar, die die Artenvielfalt bestimmen. Das durch das Gebiet des Nationalparks gebildete Kerngebiet wird durch einen hohen Waldanteil und gleichzeitig eine minimale Besiedlung geprägt. Demgegenüber ist für das anschließende Landschaftsschutzgebiet insbesondere eine harmonische Kulturlandschaft mit forstwirtschaftlich genutzten Wäldern, landwirtschaftlichem Boden und vielen menschlichen Siedlungen mit wertvollen Zeugen der Volksarchitektur und kleinen sakralen Denkmälern charakteristisch.

Die Aufgabe des **Landschaftsschutzgebietes Elbsandsteingebirge** ist der Schutz sämtlicher Landschaftswerte, ihrer Gestalt und typischer Merkmale sowie der Naturressourcen und die Entwicklung einer ausgewogenen Umwelt. Zu den typischen Merkmalen der Landschaft gehören insbesondere die Gestaltung ihrer Oberfläche einschließlich der Fließgewässer und Wasserflächen, das Landschaftsklima, die Vegetation sowie frei lebende Tiere, die Ordnung und Nutzung des Wald- und landwirtschaftlichen Bodens und im Bezug zu diesem auch die Verteilung und städtebauliche Zusammensetzung der Siedlungen, der Architektur sowie der lokalen Bebauung mit Charakter einer Volksarchitektur (Erlass des Ministeriums für Kultur der Tschechischen sozialistischen Republik Nr. 4946/72-II/2).

Charakteristisch für das Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge sind auch häufige Aufschlüsse tertiärer vulkanischer Gesteine. Die Kombination der Sandsteinfelsen mit runden Formen der Basalt- und Phonolithkuppen verleiht dieser Landschaft ihre typische Gestalt, ist aber auch von grundsätzlicher Bedeutung für die Artenvielfalt der Pflanzen, Tiere sowie weiterer Organismen. Auch das europaweit einmalige bis auf den kristallinen Untergrund sich einschneidende Elbtal stellt eine markante Achse des gesamten Gebietes und ein vollkommen spezifischen Teil des Elbsandsteingebirges mit der höchsten Artenvielfalt dar.

Die Aufgabe des Gebietes ist der Schutz sämtlicher Landschaftswerte, ihrer Gestalt und typischer Merkmale sowie der Naturressourcen und die Entwicklung einer ausgewogenen Umwelt. Zu den typischen Merkmalen der Landschaft gehören insbesondere die Gestaltung ihrer Oberfläche einschließlich der Fließgewässer und Wasserflächen, das Landschaftsklima, die Vegetation sowie frei lebende Tiere, die Ordnung und Nutzung des Wald- und landwirtschaftlichen Bodens und im Bezug zu diesem auch die Verteilung und städtebauliche Zusammensetzung der Siedlungen, der Architektur sowie der lokalen Bebauung mit Charakter

einer Volksarchitektur (Erlass des Ministeriums für Kultur der Tschechischen sozialistischen Republik Nr. 6883/76).

Das **Landschaftsschutzgebiet Böhmisches Mittelgebirge** stellt einen einmaligen Landschaftstyp dar, der in der Tschechischen Republik sowie in den umliegenden mitteleuropäischen Ländern einmalig ist. Die Achse des Gebietes wird durch die Elbe gebildet, die das Gebirge in Richtung Nord-Süd durchströmt und die hier eine dramatische Landschaft eines tief eingeschnittenen stellenweise schluchtartigen Flusstals herausbildet. Die Vielfältigkeit geologischer Verhältnisse sowie des Klimas macht das Vorkommen eines breiten Spektrums von Pflanzenarten möglich, einschließlich der ökologisch wertvollsten Arten.

Die Aufgabe des Gebietes ist der Schutz sämtlicher Landschaftswerte, ihrer Gestalt und typischer Merkmale sowie der Naturressourcen und die Entwicklung einer ausgewogenen Umwelt. Zu den typischen Merkmalen der Landschaft gehören insbesondere die Gestaltung ihrer Oberfläche einschließlich der Fließgewässer und Wasserflächen, das Landschaftsklima, die Vegetation sowie frei lebende Tiere, die Ordnung und Nutzung des Wald- und landwirtschaftlichen Bodens und im Bezug zu diesem auch die Verteilung und städtebauliche Zusammensetzung der Siedlungen, der Architektur sowie der lokalen Bebauung mit Charakter einer Volksarchitektur. (Erlass des Ministeriums für Kultur der Tschechischen sozialistischen Republik Nr. 6883/76).

Für das **Landschaftsschutzgebiet Lausitzer Gebirge** ist eine harmonische Landschaft im Sandsteingebiet der Böhmischen Kreidetafel typisch. Die Landschaft zeichnet sich durch ein markantes Relief und einen hohen Waldanteil aus, das gesamte Bild des Gebietes wird durch die Lausitzer Volksarchitektur abgerundet. Zu den naturwissenschaftlich wertvollsten Teilen des Lausitzer Gebietes gehören Reste natürlicher Waldbestände in den Gipfellagen, feuchte Berg- und Vorgebirgswiesen mit seltenen Pflanzenarten, Flussauen und bedeutende geomorphologische Formen.

Die Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes Lausitzer Gebirge ist der Schutz sämtlicher Landschaftswerte, ihrer Gestalt und typischer Merkmale sowie der Naturressourcen und die Entwicklung einer ausgewogenen Umwelt. Zu den typischen Merkmalen der Landschaft gehören insbesondere die Gestaltung ihrer Oberfläche einschließlich der Fließgewässer und Wasserflächen, das Landschaftsklima, die Vegetation sowie frei lebende Tiere, die Ordnung und Nutzung des Wald- und landwirtschaftlichen Bodens und im Bezug zu diesem auch die Verteilung und städtebauliche Zusammensetzung der Siedlungen, der Architektur sowie der lokalen Bebauung mit Charakter einer Volksarchitektur (Erlass des Ministeriums für Kultur der Tschechischen sozialistischen Republik Nr. 6927/76).

Das **Landschaftsschutzgebiet Dubauer Schweiz und "Máchův kraj"** stellt eine harmonisch gestaltete Landschaft mit erhaltenen ökologischen Funktionen dar, die durch eine langjährige Tätigkeit des Menschen gestaltet wurde mit einem bedeutenden Anteil an naturnahen Ökosystemen der Wald-, Felsen-, Wiesen-, Wasser- und Feuchtgebieten und der an diese gebundenen seltenen und besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten mit einem bedeutenden Anteil von auf Nichtwaldboden wachsenden Gehölzen und einer Reihe von kulturellen und historischen Denkmälern und Komplexen der Volksarchitektur, die die charakteristische Ausprägung dieser Landschaft herausbilden. Der Schutzgegenstand sind

auch Standorte und Arten, für die auf dem Gebiet des Landschaftsschutzgebietes FFH- und Vogelschutzgebiete festgelegt wurden.

Die Aufgabe des Landschaftsschutzgebietes Dubauer Schweiz und "Máchův kraj" ist der Erhalt und Erneuerung der natürlichen Umgebung, insbesondere der Ökosysteme frei lebender Tiere und Pflanzen, der Erhalt und Erneuerung der ökologischen Funktionen des Raumes sowie Erhalt einer typischen Ausprägung der Landschaft mit einer gleichzeitigen Entwicklung eines ökologisch optimalen Systems der Nutzung der Landschaft und ihrer Naturressourcen (Verordnung der Regierung Nr. 176/2014 Sb., GBl).

Gem. Gesetz Nr. 114/1992 Sb., GBl., § 16 Abs. 2b in gültiger Fassung ist auf dem Gebiet der Nationalparke außerhalb bebauter Gebiete von Gemeinden und bebaubaren Flächen der Gemeinden verboten Bauwerke zu verorten, zu genehmigen oder auszuführen, mit Ausnahme von Bauwerken, die keiner Standortentscheidung (územní rozhodnutí) oder Standortzustimmung (územní souhlas) bedürfen und die zum Zweck des Naturschutzes, der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Wälder, des Tourismus, der Verwaltung der Fließgewässer, des Brandschutzes sowie der Durchführung von Rettungseinsätzen, der Verteidigung des Landes, des Schutzes der Staatsgrenze oder des Denkmalschutzes errichtet werden.

Eine potentielle Errichtung von Windkraftanlagen würde wesentliche negative Auswirkungen im Bezug zu den einmaligen oder außerordentlich wertvollen Landschaftstypen im Nationalpark sowie in den Landschaftsschutzgebieten auf dem Gebiet des Ústecký kraj nach sich ziehen. Der Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden geschützten landschaftlichen oder natürlichen Werte haben.

Insbesondere die Randlagen der großflächigen besonders geschützten Gebiete haben visuelle Auswirkungen auch außerhalb ihrer Grenzen. Aus diesem Grund wurde ein anschließender Schutzbereich von 3 km von den Grenzen des Nationalparks sowie der Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, in dem die Errichtung von Windkraftanlagen ebenfalls unzulässig ist. Dieser Schutzbereich wird in der Handlungsanleitung zur Prüfung von Möglichkeiten der Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt (Amtsblatt des Ministeriums für Umwelt, Teil 11/2009, Autoren: Doc. P. Sklenička, Doc. I. Vorel). Die Entfernung einer Windkraftanlage von 0 bis 3 km wird als sog. Bereiche der starken Sichtbarkeit bezeichnet, also ein Raum, in dem das Bauwerk unmittelbare Auswirkungen entfaltet, in dem sich das Bauwerk in dem Landschaftsbild erkenntlich und eindeutig auswirkt. In diesem Bereich wird eine Windkraftanlage durch ihre Größe wirken, die durch den Dreheffekt der Flügel als eine Dominante der Landschaft betont wird. In einer Konfrontation mit welcher auch anderen Dominante (Landschaftsdominante, kultur-historische, zivilisatorische Dominante) entsteht so in der Regel ein Konflikt. Im Umgriff dieses Bereiches wird die Landschaft in Folge der Auswirkungen der Windkraftanlage in eine technische Landschaft umgewandelt, ihr Maßstab degradiert. Durch eine gruppenartige Ordnung von Windkraftanlagen werden diese Auswirkungen noch unterstrichen.

KLEINFLÄCHIGE BESONDERS GESCHÜTZTE GEBIETE UND IHRE SCHUTZBEREICHE (NATIONALE NATURSCHUTZGEBIETE, NATIONALE NATURDENKMÄLER, NATURSCHUTZGEBIETE, NATURDENKMÄLER);

Außerhalb großflächiger Schutzgebiete wurden auf dem Gebiet des Ústecký kraj weitere mehr als 140 kleinflächige besonders geschützte Gebiete festgelegt. Es handelt sich um einmalige wertvolle Gebiete mit einem geringeren Flächenumfang, deren Schutz mit der strengsten I. Zone eines Landschaftsschutzgebietes vergleichbar ist.

Gem. Gesetz Nr. 114/1992 Sb. GBl., § 28 Abs. 2 in gültiger Fassung kann ein nationales Naturschutzgebiet dann genutzt werden, wenn dadurch der bestehende Zustand des Naturraumes erhalten oder verbessert wird. Eine mögliche Errichtung einer Windkraftanlage in einem erklärten nationalen Naturschutzgebiet steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu dieser Festlegung. Gemäß § 29 Abs. 2b dieses Gesetzes ist im Rahmen von erklärten nationalen Naturschutzgebieten die Genehmigung und Verortung von Bauwerken untersagt. Dies gilt gem. § 34 Abs. 1c dieses Gesetzes auch für erklärte Naturschutzgebiete.

Im Fall von erklärten nationalen Naturdenkmälern und Naturdenkmälern wäre die Errichtung von Windkraftanlagen in ihrer Fläche in einem offensichtlichen Widerspruch zum Sinn ihrer Erklärung. Gem § 35 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb., GBl. in gültiger Fassung ist die Durchführung von Veränderungen oder die Beeinträchtigung von nationalen Naturdenkmälern oder ihre wirtschaftliche Nutzung dann untersagt, wenn dadurch die Gefahr ihrer Beeinträchtigung drohen würde. Ähnliches gilt gem. §36, Abs. 2 des erwähnten Gesetzes für erklärte Naturdenkmäler.

Der Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen gilt auch für Schutzbereiche besonders geschützter Gebiete dann, wenn diese Bereiche zum Schutz des besonders geschützten Gebietes vor Störungen aus der Umgebung festgelegt wurden (§ 37, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb., GBl. in gültiger Fassung).

NATURPARKS

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj wurden 7 Naturparks errichtet.

Der Naturpark **Tal des Brunnersdorfer Baches** erstreckt sich westlich von Komotau. Es handelt sich um ein ästhetisch außerordentlich wertvolles Gebiet mit felsigen Gneishängen im Tal, das ein bedeutendes geologisches und geomorphologisches Segment des mittleren Erzgebirges mit einem hohen naturwissenschaftlichen und landschaftlichen Wert darstellt.

Naturpark **"Bezručovo údolí"** wurde zum Schutz des Landschaftsbildes des Flusses Kometau (Chomutovka) und seiner breiteren Umgebung unter Betonung eines natürlichen Charakters der Fließgewässer, der Hänge sowie der Talauen, des Quellgebietes und der Bergwiesen erklärt.

Der Naturpark **Wieselsteiner Bergland** stellt ein landschaftlich wertvolles Gebiet der bewaldeten steilen Hänge des Erzgebirges dar, die durch tiefe Täler mit vielen Quellgebieten und Fließgewässern gegliedert werden; der von der Fläche her größte Naturpark im Erzgebirge umfasst auch die Kammlagen mit einem Mosaik an Nass- und Moorwiesen, Mooren, flachen waldlosen Flussauen, Waldbeständen und Bergwiesen.

Der Naturpark **Osterzgebirge** umfasst den Raum entlang der Staatsgrenze von Zinnwald bis Peterswald. Typisch für dieses landschaftlich wertvolles Gebiet sind die Gebirgskämme mit Wäldern, Berg- und Moorwiesen sowie einer charakteristischer Pflanzen- und Tierwelt. Das meiste Gebiet ist nicht bewaldet, es kommen früher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit zerstreuten Laubbeständen in Feldrainen und sich erweiternden Hecken vor.

Der Naturpark **Duppauer Hügelland** (Doupovská pahorkatina) stellt im Maßstab der Tschechischen Republik ein sehr wertvolles Gebiet mit einem vulkanischen Relief dar - einer ausgedehnten Kaldera eines gemischten Vulkans, deren Oberfläche durch Hangtäler und Felsaufschlüsse durchgefurcht ist, die durch das Einschneiden der Eger in den Untergrund entstanden sind, mit umfangreichen Überresten blütenreicher Buchenwälder und sukzessiver Gesellschaften der ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Naturpark erstreckt sich an den Osthängen des Duppauer Gebirges (außerhalb des Truppenübungsplatzes Hradiště) und zeichnet sich durch das Vorkommen ausgedehnter Steppen- und Steppenwaldrasen mit großen Laubholzflächen und einer Reihe von bedrohten Pflanzen und Tierarten aus.

Der Naturpark **Zban** erstreckt sich zur Hälfte auf dem benachbarten Gebiet des Středočeský kraj (Mittelböhmen). Es handelt sich um eine harmonische Kulturlandschaft mit konzentrierten Natur- und Kulturwerten. Die durch Tallagen kleinerer Fließgewässer gegliederte emporgehobene sedimentäre Tafel ist größtenteils bewaldet. "In den Tälern kommen auch Felder und Wiesen, Weiden vor, außerordentlich wertvoll sind alte Streuobstwiesen und warme Hangrasen, aber auch Feucht- und Mooregebiete." (Studie zur Auswertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet des Středočeský kraj).

Der Naturpark **Unteres Egerland** (Dolní Poohří) umfasst das Gebiet am unteren Lauf der Eger (ab Kschesin (Křešín) bis Bauschowitz an der Eger (Bohušovice nad Ohří)). In dem Kerngebiet des Naturparks bildet die Eger freie natürliche Mäander. Hier befinden sich hochwertige Auwälder mit erhaltenen Überresten der ursprünglichen Vegetation. Auf dem Gebiet des Naturparks Unteres Egerland lebt eine Vielzahl bedrohter und geschützter Pflanzen und Tiere.

Sämtliche dargestellte Naturparks auf dem Gebiet des Ústecký kraj zeichnen sich durch eine erhaltene harmonische Gestaltung, bedeutende landschaftliche Werte und eine gesamte Attraktivität des Landschaftsbildes aus.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb GBl. in gültiger Fassung wird ein Naturpark zum Schutz des Landschaftsbildes mit konzentrierten wichtigen ästhetischen und Naturwerten festgelegt. Die Naturschutzbehörde kann mit Hilfe einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift Beschränkungen solcher Raumnutzungen im Rahmen des festgelegten Naturparks festlegen, die eine Zerstörung, Beeinträchtigung oder Störung des Zustandes solch eines Raumes zur Folge hätten. Die Errichtung von Windkraftanlagen in erklärten Naturparks - Räumen mit einem hohen landschaftlichen Wert in dem Ústecký kraj - würde solch eine Beeinträchtigung nach sich ziehen.

NATURA 2000 - GEBIETE (FFH- UND VOGESCHLUTZGEBIETE)

Die FFH-Gebiete werden in die nationale Liste gem. § 45a aufgenommen und gem. §45c des Ges. Nr. 114/1992 Sb., GBl. über Natur- und Landschaftsschutz in gültiger Fassung festgelegt. Für die Aufnahme in die nationale Liste bestehen folgende Gründe:

a) *Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von mindestens einem Lebensraumtyp oder mindestens einer europäisch bedeutender Art, oder*

b) *Erhalt der biologischen Vielfalt des biogeographischen Gebietes.*

Die FFH-Gebiete werden gegen Beeinträchtigung und Zerstörung geschützt. Ihre Nutzung findet nur so statt, um ernste und nicht umkehrbare Schäden oder eine Zerstörung der FFH-Gebiete oder Lebensräume von Arten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zu vermeiden, die einen räumlich Schutz verlangen, der ihren Schutzgegenstand darstellt und um das Gebiet als solches nicht zu beeinträchtigen. Zu Eingriffen, die solche ungewünschten Folgen nach sich ziehen könnten, muss derjenige, der solche Eingriffe plant, im Vorhinein eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erhalten.

Gem. § 45e werden als Vogelschutzgebiete die insbesondere für die Erhaltung der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorkommenden und in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erklärt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen in FFH- und Vogelschutzgebieten steht im Widerspruch zu den Gründen für die Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten, also der Schaffung von Voraussetzungen für einen günstigen Zustand von Pflanzen- und Tier-, bzw. Vogelarten oder Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse. Eine Störung der Lebensräume, der Populationen oder eine nicht annehmbare Veränderung der Bedingungen für das Überleben und Fortpflanzung von Arten von gemeinschaftlichen Interesse kann durch den eigentlichen Bau der Windkraftanlagen, sowie durch ihren Betrieb und Bedienung erfolgen.

SYSTEM DER ÖKOLOGISCHEN STABILITÄT DES GEBIETES (ÜBERREGIONALE BIOZENTREN, ÜBERREGIONALE BIODORRIDORE, REGIONALE BIOZENTREN, REGIONALE BIODORRIDORE)

Ein System der ökologischen Stabilität des Gebietes wird auf Grundlage des §4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb., GBl. über den Natur- und Landschaftsschutz, in gültiger Fassung, mit dem Ziel ausgewiesen, das Reichtum der Natur zu erhalten und zu vermehren, günstige Auswirkungen auf die umliegenden weniger stabilen Teile der Landschaft hervorzurufen und Grundlagen für eine vielfältige Landschaftsnutzung zu schaffen. Der Grund für die Ausweisung eines Systems der ökologischen Stabilität des Gebiets ist somit insbesondere die Gewährleistung einer ökologischen Stabilität der Landschaft und ihrer biologischer Vielfalt.

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf Flächen und in Korridoren, die einen Bestandteil des Systems der ökologischen Stabilität des Gebietes bilden, steht im Widerspruch zum Hauptgrund des Systems der ökologischen Stabilität des Gebietes als eines Instrumentes zum allgemeinen Schutz der Landschaft. Das Problem ist im Grunde genommen nicht so sehr die Existenz einer Windkraftanlage, denn in den einzelnen Bestandteilen des Systems der ökologischen Stabilität des Gebietes sind Bauwerke der Verkehrs- sowie der technischen Infrastruktur dann zulässig, wenn dadurch nicht das Gebiet als solches und die Funktionsfähigkeit des Systems der ökologischen Stabilität des Gebietes beeinträchtigt wird. Das grundlegende Problem stellt der Betrieb der Windkraftanlage dar, der sich störend auswirken kann oder das Überleben, also insbesondere die Fortpflanzung und Migration mancher Tierarten, zum Beispiel großer Säugetiere oder Vögel, einschränken oder verhindern

könnte und somit die Artenvielfalt der einzelnen Bestandteile des Systems der ökologischen Stabilität des Gebietes und somit die Funktionsfähigkeit des Systems als solchen einschränken könnte.

BEDEUTENDE LANDSCHAFTSPRÄGENDE ELEMENTE

Gem § 3 Abs. 3b des Gesetzes Nr. 114/1992 Sb. GBl., in gültiger Fassung, wird ein bedeutendes Landschaftsprägendes Element als ein ökologisch, geomorphologisch oder ästhetisch wertvoller Teil der Landschaft definiert, durch den ihr typisches Bild gestaltet wird oder der zum Erhalt ihrer Stabilität beiträgt. Bedeutende Landschaftsprägende Elemente sind Wälder, Moore, Fließgewässer, Teiche, Seen, Talauen. Des Weiteren auch andere Teile der Landschaft, die gem. § 6 (des Ges. Nr. 114/1992 Sb. GBl.) durch die Naturschutzbehörde als ein bedeutendes landschaftsprägendes Element erfasst werden, insbesondere Nassgebiete, Steppenrasen, Feldgehölze, Raine, dauerhafte Rasenflächen, Fundstellen von Mineralen und Fossilien, künstliche sowie natürliche Felsengebilde, Aufschlüsse und Freilegungen. Es können auch wertvolle Flächen der Bestände in Siedlungen einschließlich historischer Gärten und Parkanlagen sein.

Im Hinblick auf die oben dargestellte Definition des Gesetzes ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der Fläche eines bedeutenden landschaftsprägenden Elementes aus Gründen der Verletzung der grundlegenden Funktion als eines ökologisch, geomorphologisch oder ästhetisch wertvollen Teiles der Landschaft, der ihre typische Gestaltung prägt, auszuschließen.

Im Fall der Wälder stützt sich der Schutz auf das Gesetz Nr. 289/1995 Sb. GBl. über die Wälder und Veränderung und Ergänzung mancher Gesetze (Waldgesetz), in gültiger Fassung, das eine Nutzung, die nicht mit der Forstwirtschaft im Zusammenhang steht, auf Flächen, die für die Funktion eines Waldes bestimmt sind, praktisch nicht zulässt.

DENKMALSCHUTZGEBIETE UND IHRE SCHUTZBEREICHE UND DER ANSCHLIESSENDE KM BREITER SCHUTZBEREICH VOR VISUELEN AUSWIRKUNGEN AUF DIESE SCHUTZBEREICHE DER DENKMALSCHUTZGEBIETE

Archäologische Denkmalschutzgebiete

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj befindet sich ein einziges archäologisches Denkmalschutzgebiet - Bilin (Bilina). Der Standort dieses Schutzgebietes ist ein Beleg der historischen sowie baulichen Entwicklung von einer Wallburg aus der slawischen Zeit bis zum Barock. Das Denkmalschutzgebiet umfasst eine Wallburg der Přemysliden von Ende des 10. Jahrhunderts und eine gotische Burg aus dem 13. Jahrhundert, die im 17. Jahrhundert zu einem monumentalen Barockschloss umgebaut wurde.

Im Rahmen des erklärten archäologischen Denkmalschutzgebietes ist im Hinblick zu den bedeutenden kultur-historischen Werten eine Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Im Hinblick zu einer markanten vertikalen Dimension der Windkraftanlagen (zusammen mit dem dynamischen Teil des Rotors im Gipfelbereich) muss diese Maßnahme auch auf die anschließende Umgebung mit einem direkten visuellen Bezug zu diesem Schutzgebiet bezogen werden und zwar in einer Breite von mindestens 1 km (Schutzbereich).

Städtische Denkmalschutzgebiete und dörfliche Denkmalschutzgebiete

Die Denkmalschutzgebiete repräsentieren die aus Denkmalschutzsicht wertvollsten umfassend erhaltenen Gebiete mit einer Reihe von Kulturdenkmälern. Sie verfügen über eine nicht beeinträchtigte städtebauliche Struktur, also einen umfassenden historischen Grundriss und eine Bebauung im ursprünglichen Volumen und Formen einschließlich erhalten gebliebenen Fassaden der meisten der historischen Bauwerke. Ein wichtiger Bestandteil sind ihre öffentlichen Räume und gestalterische Accessoires, erhalten gebliebene Gärten und Parkanlagen, subtile Architektur und Inventar etc. In den Denkmalschutzgebieten wird u. a. der räumliche und materielle Bestandteil der Bebauung geschützt, also das Aufrechterhalten des Höhenniveaus oder der Erhalt architektonischer Dominanten. Einen sehr wichtigen Aspekt des Schutzes ist die Erhaltung des Sichtraumes mit den wichtigsten Dominanten.

Für ländliche Siedlungen ist ein subtilerer Maßstab und Zusammenhang mit der lokalen natürlichen Umgebung charakteristisch. Dies wirkte sich auf die eingesetzten Baustoffe und oftmals auch auf die Gestalt der Bebauung oder ihre architektonische Details aus. In kleineren Siedlungen durchdringen sich unterschiedlichste Bautraditionen, dadurch gibt es bis markante Unterschiede in den erhaltenen, umfassend geschützten Dörfern. Sie geben ein Bild des Reichtums an Bautypen, Bauweisen sowie des Kunstgewerbes ab.

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj befinden sich 5 erklärte städtische Denkmalschutzgebiete in den Städten Kaaden, Leitmeritz, Theresienstadt, Auscha und Saatz. Ländliche Denkmalschutzgebiete wurden in den Gemeinden Rumburg, Altthein und Saubernitz erklärt.

Im Rahmen der erklärten städtischen und ländlichen Denkmalschutzgebieten ist im Hinblick zu dem Vorkommen von bedeutenden kultur-historischen Werten (Erhaltungszustand der städtebaulichen Struktur und der ursprünglichen Bebauung) die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Im Hinblick zu einer markanten vertikalen Dimension der Windkraftanlagen (zusammen mit dem dynamischen Teil des Rotors im Gipfelbereich) muss diese Maßnahme auch auf die anschließende Umgebung mit einem direkten visuellen Bezug zu diesen Schutzgebieten bezogen werden und zwar in einer Breite von mindestens 1 km (Schutzbereich).

Städtische Denkmalschutzzonen und ländliche Denkmalschutzzonen

Denkmalschutzzonen verfügen in der Regel über einen gut erhaltenen Grundriss und materielle Zusammensetzung der Bebauung, ihr architektonisches Bild muss aber nicht so geschlossen sein, wie das der Denkmalschutzgebiete. In diesen Zonen befinden sich weniger Kulturdenkmäler und manche Teile der Zone wurden bereits in der Vergangenheit durch einen größeren störenden Eingriff beeinträchtigt. Die Aufnahme solcher Teile in das Gebiet einer Denkmalschutzzone ermöglicht aber eine Teilnahme an ihrer Regenerierung.

Die Unterschiede zwischen ländlichen Denkmalschutzzonen und Schutzgebieten sind auf den ersten Blick geringer, als im Fall der städtischen Zonen und Gebiete, doch die Konzentration von Bauwerken und Werten, die aus der Sicht ihrer Architektur und Konstruktion wertvoll sind, kann hier fast identisch sein. Diese denkmalgeschützten Gebiete belegen zugleich die Reichhaltigkeit baulicher und typologischer Formen der ländlichen Bebauung und zeugen über die Fürsorge vieler Eigentümer, die die authentisch erhaltenen Bauwerke nutzen, die in vielen Regionen unwiederbringlich verschwunden sind.

Die städtischen Denkmalschutzzonen wurden in 17 Städten erklärt - in Bensen, Bilin, Budin an der Eger, Böhmisches Kamnitz, Dux, Karbitz, Komotau, Sankt Georgenthal, Klösterle an der Eger, Graupen, Leutensdorf - Ansiedlung, Laun, Maschau, Raudnitz an der Elbe, Schluckenau, Teplitz und Saatz. Über den Status einer ländlichen Denkmalschutzzone verfügen 13 Gemeinden - Brotzen (Brocno), Lagengrund (Dlouhý Důl), Nieder Nösl (Dolné Nezly), Kuttendorf (Chotiněvec), Kamnitzleiten, Mertendorf (Merboltice), Raschowitz (Rašovice), Slatina, Oberklee (Soběchleby), Sobenitz (Soběnice), Zierde (Srdovc), Stecknitz (Stekník) und Hohenleipa (Vysoká Lípa).

Im Rahmen der erklärten städtischen und ländlichen Denkmalschutzzonen ist im Hinblick zu dem Vorkommen von bedeutenden kultur-historischen Werten (Erhaltungszustand der städtebaulichen Struktur) die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Im Hinblick zu einer markanten vertikalen Dimension der Windkraftanlagen (zusammen mit dem dynamischen Teil des Rotors im Gipfelbereich) muss diese Maßnahme auch auf die anschließende Umgebung mit einem direkten visuellen Bezug zu diesen Schutzgebieten bezogen werden und zwar in einer Breite von mindestens 1 km (Schutzbereich).

Der Schutzbereich von 1 km wird durch Flächen gebildet, auf denen die Errichtung einer Windkraftanlage die harmonischen Beziehungen der freien Landschaft und der Gegenstände des Denkmalschutzes, die ein untrennbarer Bestandteil des Landschaftsbildes sind, stören würde. Im Bezug zu den Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen werden diese Flächen in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj als Bereiche der starken Sichtbarkeit behandelt, die aus der Sicht der visuellen Auswirkungen von Bauwerken der Art einer Windkraftanlage (Höhendominante mit einem dynamischen Element) Räume darstellen, in denen die Wahrnehmung der Landschaft sowie ihrer einzelnen visuellen Elemente, also konkret der denkmalgeschützten Objekte in ihrem landschaftlichen Rahmen, beeinträchtigt würde.

Die Ausweisung dieser Räume basiert auf der Handlungsanleitung Prüfung von Möglichkeiten der Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes (Ministerium für Umwelt, 2009). In diesem Dokument wird ausgeführt, dass in Abhängigkeit von den Parametern der Windkraftanlage in einer Entfernung von 3 - 5 km von dem Bauwerk der Windkraftanlage Bereiche der starken und klaren Sichtbarkeit ausgewiesen werden können. Es handelt sich um die Umgebung mit unmittelbaren Auswirkungen der Windkraftanlage auf das Landschaftsbild, in der das Bauwerk eindeutig als eine Dominante der Landschaft wirken wird. Deshalb ist eine bedeutende Charakteristik bei der Errichtung der Windkraftanlagen in der Landschaft der Umfang des visuell beeinflussten Gebietes. Die Fläche dieser Gebiete bewegt sich von einigen zehn bis zu hunderten von km².

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj wurde der Bereich der starken und klaren Sichtbarkeit (Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen) auf Grundlage eines fachlichen Gutachtens auf 1 km ab dem denkmalgeschützten Gebiet (städtische und ländliche Denkmalschutzzonen) reduziert, um eine nicht zu restriktive Regelung in dem Raum festzulegen und gleichzeitig aber einen Mindestschutz der denkmalgeschützten Gebiete gewährleisten zu können.

Landschaftliche Denkmalschutzzone

Eine landschaftliche Denkmalschutzzone wird als ein Gebiet definiert, das Siedlungen und geschlossene landschaftliche Einheiten umfasst, dessen gegenwärtige Gestalt wesentlich durch die historische Tätigkeit des Menschen gestaltet wurde und eines Denkmalschutzes würdig ist. Die landschaftliche Denkmalschutzzone stellt somit eine erhaltene Kulturlandschaft in ihrer historisch gewachsenen Gestalt dar, d.h. ohne negative Eingriffe in die durch den Menschen kultivierte natürliche Umgebung oder die städtebauliche Struktur der Siedlungen. Auf dem Gebiet des Ústecký kraj befinden sich 4 erklärte landschaftliche Denkmalschutzonen, wobei die landschaftliche Denkmalschutzzone Waltsch (Valečsko) aus dem benachbarten Karlovarský kraj übergreift.

Die **Montane Kulturlandschaft Stolzenhein (Háj) - Schmiedeberg (Kovářská) - Kupferhübel (Mědník)** umfasst das Gebiet europaweit bedeutender montaner Denkmäler, die mit der Jahrhunderte langen Geschichte des Eisen- und Kupferbergbaus im mittleren Erzgebirge verbunden sind. Es handelt sich um eine Landschaft mit einer einmaligen Konzentration an Überresten der Bergbautätigkeit, die die Entwicklung der Abbauweisen und der Erzaufbereitung belegen. Namentlich handelt es sich um den Kupferhübel mit Stollen, Kalkgruben, die Grube in Stolzenhein und weitere Relikte in der Landschaft, wie eingestürzte Mundlöcher, Halden etc.

Die **Montane Kulturlandschaft Graupen** stellt ein bedeutendes Komplex europaweit bedeutender montaner Denkmäler dar. Es handelt sich um eines der ältesten Reviere des Erzbergbaus in den böhmischen Ländern, deren Anfänge in das 13. Jahrhundert reichen. Auf dem Gebiet der Stadt Graupen wurde aus den Alluvien bereits während der Bronzezeit Zinn gewonnen. Ab dem 19. Jahrhundert wurden hier neben Zinn und Kupfer auch Wolfram, Molybdän, Wismut, Kalifeldspat und Flussspat abgebaut.

Das **Gebiet der Kampfhandlungen bei Pristen, Kulm und Arbesau**, in dem sich 1813 die Schlacht bei Kulm abgespielt hat. Das Napoleonische Heer wurde hier durch Österreich, Preußen und Russland geschlagen. In dem Gebiet befinden sich viele Denkmäler, Andenken und mehrere Massengräber.

Waltsch - der Schutzgegenstand ist ein einmaliger Komplex einer komponierten Barocklandschaft, deren Kern die städtische Denkmalschutzzone Waltsch mit einem Schloss und Schlosspark, mit der Kirche der Heiligen Dreifaltigkeit und der Geburt des Hl. Johannes des Täufers und barocken Häusern in der kleinen Stadt unterhalb des Schlosses ist. Ein untrennbarer Bestandteil der Landschaft ist ein gestalteter Schlossgarten. Eine Reihe von sakralen sowie profanen Denkmälern befindet sich in der Umgebung.

Die dargestellten Denkmalschutzgebiete auf dem Gebiet des Ústecký kraj stellen einmalige wertvolle Landschaftseinheiten mit einem bedeutenden Vermächtnis einer langjährigen und gezielten historischen Nutzung der Landschaft oder wichtiger historischer Ereignisse dar. Diese Werten bedürfen eines konsequenten Schutzes. Windkraftanlagen in diesen Räumen hätten dank ihren visuellen Auswirkungen eine Unterdrückung oder Reduzierung dieses historischen Vermächtnisses (und seiner Erscheinungen) oder der markanten Merkmale der Kultivierung der Landschaft zur Folge. Aus diesem Grund wurde ebenfalls ein 1 km breiter Schutzbereich festgelegt, der an die denkmalgeschützten Gebiete anschließt.

Der 1 km breite Schutzbereich wird durch Flächen gebildet, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen den harmonischen Maßstab der Landschaft beeinträchtigen würde, der einer der grundlegenden Elemente des Schutzes der landschaftlichen Denkmalschutzzone ist. Im Bezug zu den Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen werden diese Flächen in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj als **Bereiche der starken Sichtbarkeit** behandelt, die aus der Sicht der visuellen Auswirkungen von Bauwerken der Art einer Windkraftanlage (Höhendominante mit einem dynamischen Element) Räume darstellen, in denen die Wahrnehmung der Landschaft sowie ihrer einzelnen visuellen Elemente durch Windkraftanlagen beeinträchtigt würde.

Die Ausweisung dieser Räume basiert auf der Handlungsanleitung Prüfung von Möglichkeiten der Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes (Ministerium für Umwelt, 2009). In diesem Dokument wird ausgeführt, dass in Abhängigkeit von den Parametern der Windkraftanlage in einer Entfernung von 3 - 5 km von dem Bauwerk der Windkraftanlage Bereiche der starken und klaren Sichtbarkeit ausgewiesen werden können, in denen das Bauwerk eindeutig als Landschaftsdominante wirken wird.

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj wurde der Bereich der starken und klaren Sichtbarkeit (Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen) auf Grundlage eines fachlichen Gutachtens auf 1 km ab dem denkmalgeschützten Gebiet (landschaftliche Denkmalschutzzone) reduziert, um eine nicht zu restriktive Regelung in dem Raum festzulegen und gleichzeitig aber einen Mindestschutz der denkmalgeschützten Gebiete gewährleisten zu können.

IMOBILE KULTURDENKMÄLER, IHRE SCHUTZBEREICHE UND EIN ANSCHLIESSENDER 1 KM BREITER SCHUTZBEREICH VOR VISUELLEN AUSWIRKUNGEN;

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 20/1987 Sb. GBl. über den staatlichen Denkmalschutz, in gültiger Fassung, wird ausgeführt: "Durch den Staat werden Kulturdenkmäler als ein untrennbares Bestandteil des kulturellen Erbes des Volkes, als ein Zeuge seiner Geschichte, als ein wichtiges Element der Umwelt und ein unersetzliches Reichtum des Staates geschützt."

Zu immobilien Kulturdenkmälern werden durch das Ministerium für Kultur der Tschechischen Republik (§ 2, Abs. 2 des Gesetzes) immobile Gegenstände oder ihre Komplexe erklärt, die einen wichtigen Beleg der historischen Entwicklung, der Lebensweise und Umwelt der Gesellschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart und einen Ausdruck der kreativen Fertigkeiten und Arbeit des Menschen aus unterschiedlichsten Bereichen der menschlichen Tätigkeit darstellen, für ihre revolutionären, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Werte (bzw. deswegen, weil sie einen direkten Bezug zu bedeutenden Persönlichkeiten und historischen Ereignissen haben). Kulturdenkmäler stellen wertvolle Werke dar und ihr Erhalt ist im Interesse der ganzen Gesellschaft.

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj werden durch das Nationale Denkmalamt mehr als 3 500 immobile Kulturdenkmäler erfasst. Von diesen haben 14 den Status eines nationalen Kulturdenkmals. Es handelt sich um folgende Denkmäler:

- *Georgsberg mit der Rotunde St. Georg*
- *Die Kleine Festung mit dem Friedhof in Theresienstadt*
- *Das Schloss in Ploschkowitz*
- *Das Schloss in Libochowitz*
- *Das Schloss in Bensen*
- *Das Schloss in Schönhof*
- *Das Schloss in Dux*
- *Das Franziskanerkloster in Kaaden*
- *Das Kloster in Ossegg*
- *Die Nikolaikirche in Laun*
- *Die Dekaneikirche Maria Himmelfahrt in Brůx*
- *Die Florianikirche in Schönriesen*
- *Denkmal zum Andenken an die Opfer der Katastrophe in der Grube Nelson bei Ossegg*
- *Feld mit Denkmal des Přemysl des Pflügers in Stadice.*

Im Hinblick zu einer einmaligen kultur-historischen (die Grenzen des Gebietes des Ústecký kraj überschreitenden) Bedeutung ist in der Fläche oder in der Umgebung dieser erklärten nationalen Kulturdenkmäler die Errichtung von Windkraftwerken ausgeschlossen und zwar in einem Schutzbereich mit einer Mindestbreite von 1 km. Im Fall von ausgewiesenen Schutzbereichen in der Umgebung der nationalen Kulturdenkmäler bezieht sich der Ausschluss der Errichtung von Windkraftwerken auch auf diese Schutzbereiche (im gesamten Umfang).

Der Schutzbereich von 1 km wird durch Flächen gebildet, auf denen die Errichtung einer Windkraftanlage die harmonischen Beziehungen der freien Landschaft und der Gegenstände des Denkmalschutzes, die ein untrennbarer Bestandteil des Landschaftsbildes sind, stören würde. Im Bezug zu den Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen werden diese Flächen in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj als starke Sichträume behandelt, die aus der Sicht der visuellen Auswirkungen von Bauwerken der Art einer Windkraftanlage (Höhendominante mit einem dynamischen Element) Räume darstellen, in denen die Wahrnehmung der Landschaft sowie ihrer einzelnen visuellen Elemente, also konkret der denkmalgeschützten Objekte in ihrem landschaftlichen Rahmen, beeinträchtigt würde.

Die Ausweisung dieser Räume basiert auf der Handlungsanleitung Prüfung von Möglichkeiten der Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes (Ministerium für Umwelt, 2009). In diesem Dokument wird ausgeführt, dass in Abhängigkeit von den Parametern der Windkraftanlage in einer Entfernung von 3 - 5 km von dem Bauwerk der Windkraftanlage Bereiche der starken und klaren Sichtbarkeit ausgewiesen werden können, in denen das Bauwerk eindeutig als Landschaftsdominante wirken wird. Eine bedeutende Charakteristik bei der Bestimmung des Standortes der Windkraftanlage in der Landschaft ist deswegen der Umgriff des visuell beeinflussten Gebietes. Die Fläche dieser Gebiete bewegt sich von einigen zehn bis zu hunderten von km².

Im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj wurde der Bereich der starken und klaren Sichtbarkeit (Schutzbereich vor visuellen Auswirkungen) auf

Grundlage eines fachlichen Gutachtens auf 1 km ab dem denkmalgeschützten Gebiet (immobile nationale Kulturdenkmäler) reduziert, um eine nicht zu restriktive Regelung in dem Raum festzulegen und gleichzeitig aber einen Mindestschutz der denkmalgeschützten Gebiete gewährleisten zu können.

IMMOBILE KULTURDENKMÄLER UND IHRE SCHUTZBEREICHE;

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 20/1987 Sb. GBl. über den staatlichen Denkmalschutz, in gültiger Fassung, wird ausgeführt: "Durch den Staat werden Kulturdenkmäler als ein untrennbares Bestandteil des kulturellen Erbes des Volkes, als ein Zeuge seiner Geschichte, als ein wichtiges Element der Umwelt und ein unersetzliches Reichtum des Staates geschützt."

Zu immobilien Kulturdenkmälern werden durch das Ministerium für Kultur der Tschechischen Republik (§ 2, Abs. 2 des Gesetzes) immobile Gegenstände oder ihre Komplexe erklärt, die einen wichtigen Beleg der historischen Entwicklung, der Lebensweise und Umwelt der Gesellschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart und einen Ausdruck der kreativen Fertigkeiten und Arbeit des Menschen aus unterschiedlichsten Bereichen der menschlichen Tätigkeit darstellen, für ihre revolutionären, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Werte (bzw. deswegen, weil sie einen direkten Bezug zu bedeutenden Persönlichkeiten und historischen Ereignissen haben). Kulturdenkmäler stellen wertvolle Werke dar und ihr Erhalt ist im Interesse der ganzen Gesellschaft.

BEBAUTE FLÄCHEN; ABSTAND VON 500 M AB BEBAUTEN UND BEBAUBAREN FLÄCHEN.

Der Grund für einen Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen in bebauten Gebieten und in einem Abstand von 500 m ab bebauten und bebaubaren Flächen ist die Vermeidung ungünstiger hygienischer Auswirkungen der Windkraftanlagen in Räumen, in denen Windkraftanlagen die Qualität der bebauten Flächen und die Voraussetzungen für die Entwicklung der bebaubaren Flächen beeinträchtigen würden.

Auswirkungen des Lärms

Die Grenzwerte der Lärmbelastung sind in der Tschechischen Republik strenger, als im Rahmen der EU und stehen im Einklang mit Empfehlungen der WHO. Der hygienische Grenzwert ist ein gesundheitlich-wirtschaftlicher Kompromiss, d.h. er stellt keine strikte Grenze zwischen der Beeinträchtigung oder der nicht-Beeinträchtigung des menschlichen Organismus dar. Der hygienische Grenzwert stellt einen bestimmten Parameter der öffentlichen Gesundheit dar (gewährleistet die Gesundheit für eine festgelegte Mehrheit der Population, nicht für die gesamte Population).

Der Wert des hygienischen Grenzwertes wird in dem Dokument WHO (European Centre for Environment and Health, 2007) mit 30 dB in einem geschützten Außenbereich von Bauwerken empfohlen. Bei einem Schallpegel mit einer Frequenz von 30 - 40 dB werden leichte Auswirkungen auf die Schlafqualität beobachtet. Der empfohlene Wert soll aber einen Schlaf bei leicht geöffneten Fenstern ermöglichen, um die Zirkulation der Luft im Raum gewährleisten zu können (Cetkovský et al., 2010).

Bei Entscheidungen über die Standorte von Windkraftanlagen in der Nähe des bebauten und bebaubaren Gebietes sollten auch die einzelnen Parameter der Windkraftanlagen und ihrer

Bauweise in Betracht gezogen werden. Sollten Windkraftanlagen in der Nähe der Bebauung errichtet werden, muss eine sog. akustische Studie erarbeitet werden, in der die durch den Hersteller angegebenen Werte der akustischen Leistung in den hörbaren Geräuschpegel umgerechnet werden. Die Ergebnisse der einzelnen Berechnungen müssen folgend den tschechischen hygienischen Gesundheitsnormen im Einklang mit der Verordnung der Regierung Nr. 148/2006 Sb. GBl. entsprechen, die mit einem Wert von 50 dB (ab 06:00 - 22:00 Uhr) und 40 dB während der Nachtruhe angesetzt sind.

Der festgelegte hygienische Grenzwert sowie die Werte der hörbaren Geräuschpegel stellen in der Tschechischen Republik im geschützten Außenbereich von Bauwerken geeignete Indikatoren dar, um die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die öffentliche Gesundheit überprüfen zu können. Zukünftig kann über eine Präzisierung des Grenzwertes durch seine Verbindung mit der Windgeschwindigkeit nachgedacht werden, wie es im dänischen oder niederländischen System der Fall ist (Cetkovský et al., 2010).

Die Bezirkshygienestation als Behörde zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erarbeitet Stellungnahmen nur aus der Sicht der durch sie untersuchten und gemessenen physikalischen Größen. Im Bereich des Schalls wird nur das (durch das menschliche Ohr) hörbare Spektrum gemessen, kein Infraschall und kein niederfrequenter Schall, weil die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit im Fall einer langfristigen Belastung durch die Fachöffentlichkeit zwar vorausgesetzt werden, bisher aber nicht auf eine relevante Art und Weise untersucht und genau gemessen wurden. Somit erlässt die Bezirkshygienestation keine negativen verbindlichen Stellungnahmen, weil der Lärm im hörbaren Spektrum den zugelassenen Pegel nicht übersteigt. Diese Tatsache soll aber nicht bedeuten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Eine Entfernung von etwa 3 km ab der Wohnstätte sollte den allgemein anerkannten Fachansichten nach für eine Eliminierung auch dieser ungünstigen latenten Auswirkungen einer Windkraftanlage ausreichend sein. Somit können sämtliche negative Auswirkungen der Windkraftanlagen im Rahmen der Prüfung von konkreten Vorhaben durch die Bezirkshygienestationen nicht überprüft werden. Im Hinblick auf den Bedarf einen grundlegenden Rahmen für den Schutz von bebauten und bebaubaren Flächen zu entwickeln wird in der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj ein Umfeld von mindestens 500 m festgelegt, in dem im Hinblick zum öffentlichen Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist.

Windkraftanlagen und Raureif

Raureif bildet sich auf der Oberfläche der Rotorblätter. Dadurch verändert sich die aerodynamische Form, was eine geringere Leistung und möglichen Eiswurf zur Folge hat. Bildet sich bei den gegenwärtigen Windkraftanlagen eine Vereisung, wird dies durch den Computer erfasst, der folgend die Anlage außer Betrieb stellt, um Eiswurf zu verhindern (Lapčík, 2015).

Schatteneffekte von Windkraftanlagen

Es können bewegliche Schatteneffekte dann entstehen, wenn Wind wäht, die Sonne scheint und der Rotor der Windkraftanlage senkrecht zu den betroffenen Objekten positioniert ist. Im

Abhängigkeit von der Gliederung des Geländes können Schatteneffekte unter optimalen Lichtverhältnissen bis hunderte Meter von der Windkraftanlage beobachtet werden.

Das Höchste Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil 5 As 67/2008-111 vom 19.06.2009 festgestellt, dass im Rahmen des Standortverfahrens (územní řízení) zum Standort einer Windkraftanlage im Erzgebirge (Katastralgebiet Streckenwald (Větrov)) als Teilnehmer des Verfahrens sämtliche Personen betrachtet werden sollten, deren Rechte direkt betroffen sein könnten, als Beispiel wurde der Schatteneffekt⁴ erwähnt, der in diesem konkreten Fall einem Gutachten nach bis in eine Entfernung von etwa 2.760 m beobachtet werden konnte.

Die Errichtung von Windkraftanlagen auf bebauten und bebaubaren Flächen und in einem Bereich von 500 m um bebaute und bebaubare Flächen erscheint im Hinblick zu den oben dargestellten Tatsachen ein notwendiger Mindestschutz des öffentlichen Gesundheit vor dieser Erscheinung zu sein, die wesentliche Auswirkungen auf die Lebensqualität und Behaglichkeit des Wohnens hat.

Aufteilung des Gebietes Ústecký kraj im Hinblick zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen

Eine verbindliche graphische Darstellung der Aufteilung des Gebietes des Ústecký kraj im Bezug zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen wurde im Rahmen der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj nicht bearbeitet. Im Hinblick zur zeitlichen Variabilität der Ausweisung der einzelnen Flächen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen geregelt wurde und dem Maßstab der Grundsätze der Raumentwicklung kann solch eine graphische Darstellung der Aufteilung des Gebietes des Ústecký kraj im Bezug zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen nicht erarbeitet werden. Es gilt, diese Aufteilung auf Grundlage aktueller Daten und konkreter Voraussetzungen in dem Raum in einer detaillierter gefassten raumplanerischen Dokumentation zu bearbeiten. So zum Beispiel werden in den Flächennutzungsplänen (§ 58 Abs. 3 des Baugesetzes) bebaubare Flächen ausgewiesen oder die Ausweisung der Bestandteile des Systems der ökologischen Stabilität in dem Gebiet ausgeformt. Dabei arbeiten die Flächennutzungspläne mit den aktuellsten Daten.

Rein zur Information für die Begründung wurde in der Abbildung unter Zugrundelegung von Daten aus den Raumanalytischen Unterlagen des Ústecký kraj 2017 eine vereinfachte graphische Darstellung der Aufteilung des Gebietes des Ústecký kraj im Bezug zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen erarbeitet. Dieses Bild dient aber nicht als Unterlage für die Entscheidungsfindung in dem Raum und hat einen rein Illustrationscharakter. ↓ Die rot markierten Flächen stellen Gebiete dar, in denen durch die 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung des Ústecký kraj im Hinblick zu den überwiegenden öffentlichen Belangen zum Schutz der Natur-, der kultur-historischen Werte, von landschaftlich wertvollen Gebieten und der öffentlichen Gesundheit festgelegt wird, keine Flächen und Korridore für die Errichtung von großen Windkraftanlagen auszuweisen.

⁴ Flicker efekt

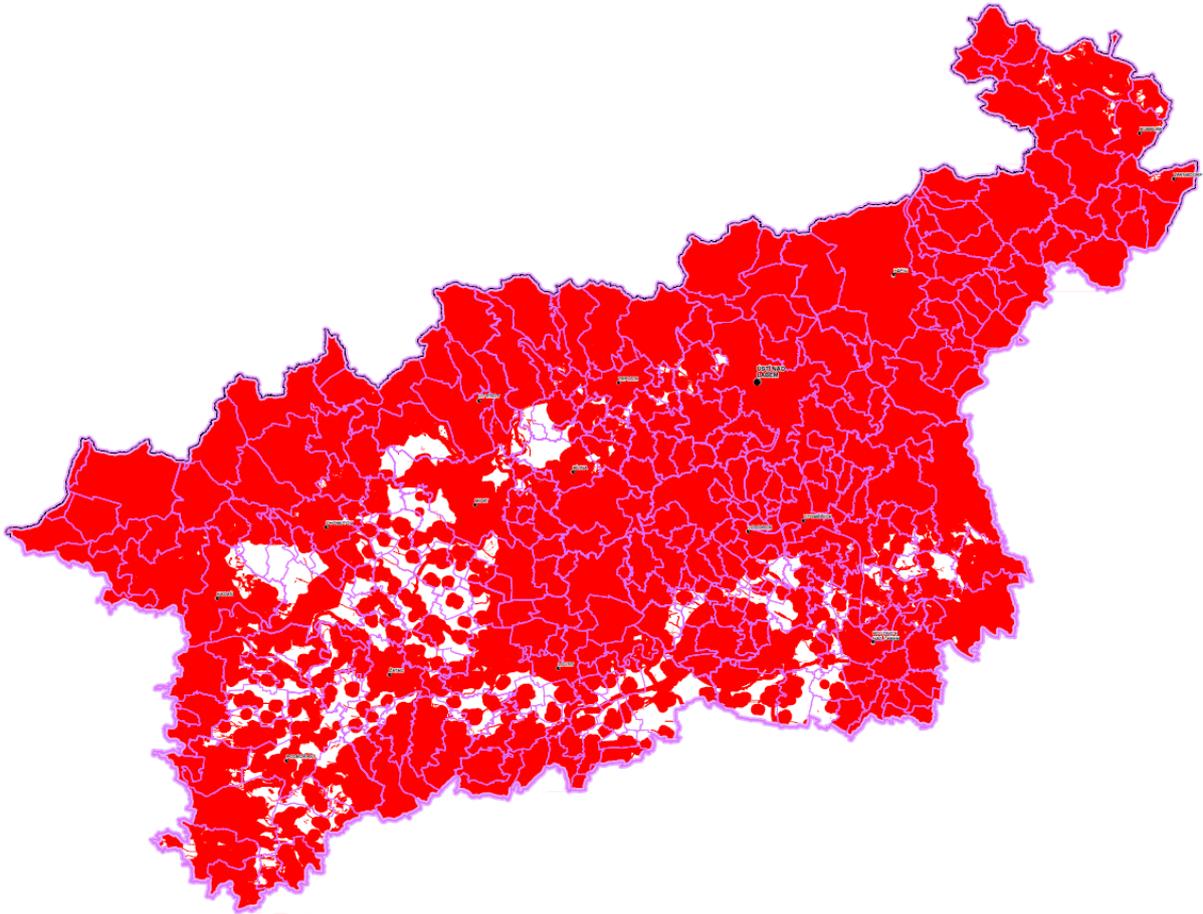


Abb. 4: Schematische Aufteilung des Gebietes des Ústecký kraj im Bezug zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen

GASINDUSTRIE

[174a] In den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wird ein Korridor für die Hochdruckgasleitung DN 1 400 im Abschnitt Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD - Grenze des Ústecký kraj / Plzeňský kraj (/Pfraumberg (Přimda)) ausgewiesen. Es handelt sich um das Projekt " Capacity4Gas ". In den Grundsätzen der Raumentwicklung wird der Korridor für das gemeinnützige Bauvorhaben P1 ausgewiesen, die Breite des Korridors einschließlich des Schutz- und Sicherheitsbereiches wurde auf 600 m festgelegt.

Begründung der Ausweisung des Korridors P1:

Der Korridor für das Bauwerk der Hochdruckgasleitung DN 1 400 im Abschnitt der Staatsgrenze Tsch. Republik / BRD - Grenze des Ústecký kraj / Plzeňský kraj (/ Pfraumberg) wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung des Vorhabens des Fernleitungsnetzbetreibers in der Tschechischen Republik (NET4GAS, s.r.o., GmbH) ausgewiesen, das in den Raumanalytischen Unterlagen des Ústecký kraj (2017) unter der Bezeichnung P1 - Hochdruckgasleitung (über 40 Bar) - Weiterführung der Gasleitung EUGAL vorgelegt wurde. Der Auftrag zur Ausweisung eines Korridors für die Hochdruckgasleitung DN 1400 in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj wurde zugleich auch seitens des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik mit dem Schreiben von 9.

Juni 2017, Aktenzeichen MPO/36510/2017 angemeldet, das an den Hejtman des Ústecký kraj gerichtet war.

Die Hochdruckgasleitung DN 1400 ist ein Bestandteil des Projektes Capacity4Gas. Das wichtigste Ziel dieses Projektes ist die Gewährleistung der Sicherheit in den Lieferungen von Energien und Erweiterung der Lücke zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Erdgas in Europa. Durch die Internationale Energieagentur wird geschätzt, dass im Hinblick zu dem zurückgehenden Fördervolumen des Gases in Europa es bis 2030 notwendig sein wird, aus Ressourcen außerhalb von Europa etwa 100 Milliarden Kubikmeter Gas jährlich einzuführen (das zwanzigfache des gesamten Jahresverbrauches in der Tschechischen Republik). Zur Schließung dieser Lücke kann es mit Hilfe der Kombination der Einfuhr von Flüssigerdgas (LNG) und zur Überleitung mit Hilfe von Gasleitungen kommen.

In diesem Zusammenhang ist das Projekt Capacity4Gas ein Bestandteil einer größeren Initiative zur Gewährleistung eines sicheren und finanziell effektiven Zuganges zu Gaslieferungen mit Hilfe von neuen Kapazitäten der Gasleitungen, insbesondere in der Ostsee, wobei die neu gebaute Infrastruktur in der Tschechischen Republik allen Interessenten am Markt zugänglich sein wird und den Transport sämtlicher Arten des Erdgases übernehmen wird, unabhängig von seiner Herkunft, zum Beispiel aus Norwegen, Russland oder aus den Vereinigten Staaten. Das Projekt Capacity4Gas wird einen Beitrag zur Sicherheit der Gaslieferungen in der Tschechischen Republik sowie in der gesamten Region Mittel- und Osteuropas leisten. Zusammen mit diesem Projekt steigt die strategische Rolle der Tschechischen Republik im internationalen Transitleitungen. Die Aufrechterhaltung der Rolle der Tschechischen Republik im Bereich des internationalen Gastransportes und Stärkung einer grenzübergreifenden Verbindung des Fernleitungsnetzes in Richtung Nord-Süd ist einer der Hauptziele des Staatlichen Konzeptes der Energiewirtschaft der Tschechischen Republik im Bereich der Gaswirtschaft.

Im Hinblick dazu, dass die Nachfrage auf dem Markt nach einer neuen langfristigen Leitungskapazität im Rahmen der europaweiter Auktion der Leitungskapazität im März 2017 verbindlich bestätigt wurde, wurde das Projekt Capacity4Gas in die Umsetzungsphase überführt. Diese wird in voller Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern in Deutschland und in der Slowakei stattfinden.

Das Ziel des durch die Gesellschaft NET4GAS durchgeführten Projektes Capacity4Gas ist der Ausbau einer neuen Infrastruktur der Gaswirtschaft, deren größter Teil sich auf den Gebieten des Ústecký kraj und des Plzeňský kraj befinden wird. Das Ziel des Projektes ist es, die durch die Gesellschaft NET4GAS betriebene Gasindustrieinfrastruktur mit der geplanten Gasleitung EUGAL in Deutschland zu verbinden und ihre Kapazität für den Bedarf der Gaslieferungen in die Tschechische Republik sowie den weiteren Transit über die Slowakei auszubauen.

Auf dem Gebiet des Ústecký kraj wird die geplante Gasleitung in der Route Grenze des Plzeňský kraj / Ústecký kraj - Kriegern (Kryry) - Tscheraditz (Čeradice) - Hruschowan (Hrušovany) - Görkau - St. Katharinaberg - Staatsgrenze Tsch. Republik/BRD geführt. Auf dem Gebiet des Plzeňský kraj wird die geplante Gasleitung in der Route Pfraumberg - Haid (Bor) - Zwinomas (Sviňomazy) - Ober Biela (Horní Bělá)(Hubenow) - Mlatz (Mladotice) - Pastuchowitz (Pastouchovice)/Weletschin (Velečín) - Grenze des Plzeňský kraj / Ústecký kraj geführt.

Allgemeinen können die mit dem Ausbau der Transportkapazität der Fernleitungen in der Tschechischen Republik verbundenen Vorteile, die bedeutende zusätzliche Volumen des transportierten Gases zur Folge haben werden, in folgenden Punkten zusammengefasst werden:

- Stärkung der strategischen Rolle der Tschechischen Republik im internationalen Gastransport
- Stärkung der Sicherheit der Gasversorgung in der Tschechischen Republik sowie in der Region Ost- und Mitteleuropa
- Steigerung des Steuerertrages für die Tschechische Republik in Folge höherer Erträge aus internationalem Gastransport (durch die Gesellschaft NET4GAS erwirtschaftete Erträge)
- Positive wirtschaftliche Effekte in Folge der Bautätigkeit in der Tschechischen Republik, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gasindustriinfrastruktur sowie folgender nachträglicher Tätigkeiten, die mit dem Betrieb der Fernleitung zusammenhängen
- Gewährleistung einer langfristigen Nutzung bestehender Aktivitäten im Bereich des Gastransports in der Tschechischen Republik und somit Stabilisierung des Regulierungssystems.

Der Bau der Gasleitung auf dem Gebiet des Ústecký kraj ist praktisch in seinem gesamten Verlauf im Gleichlauf entlang der bereits fertiggestellten Hochdruckgasleitung DN 1400 Brandau - Roßhaupt (Gasleitung Gazela) geplant. Nur im Abschnitt von etwa 6 km zwischen den Gemeinden Hruschowan und Eidlitz (Údlice) wird die Route von der Gasleitung Gazela abweichen. Somit wird diese Hochdruckgasleitung auf dem Gebiet des Ústecký kraj fast in ihrer gesamten Strecke als gleichlaufende Linie zu der bereits bestehenden Gasindustriinfrastruktur geplant und mit dem bestehenden Gasfernleitungsnetz in der Tschechischen Republik verbunden.

Nach Absprache mit dem Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik und dem Betreiber der Infrastruktur (NET4GAS, s.r.o., GmbH) wurde die breite des Korridors auf 600 m (300 m auf beide Seiten ab der durch den Betreiber der Infrastruktur bereitgestellten Achse, 10/2017) festgelegt.

Die Hochdruckgasleitung greift in das Gebiet der Tschechischen Republik auf dem Gebiet des Plzeňský kraj und des Ústecký kraj ein. Seit August 2017 wird auf Grundlage eines Antrages der Gesellschaft NET4GAS, s.r.o., GmbH (berechtigter Investor) vom 19. 12. 2016, Aktenzeichen MPV/769/2016, mit dem die Gesellschaft einen Vorschlag zur Aktualisierung der Grundsätze des Plzeňský kraj eingereicht hat, die Aktualisierung Nr. 4 der Grundsätze des Plzeňský kraj aufgestellt.. I dem Entwurf der Aktualisierung Nr. 4 der Grundsätze des Plzeňský kraj (11/2017) wurde der Korridor ebenfalls in einer Breite von 600 m ausgewiesen, die Übergabestelle an der Grenze des Plzeňský kraj und des Ústecký kraj wurde festgelegt. Eine Koordinierung ist gewährleistet.

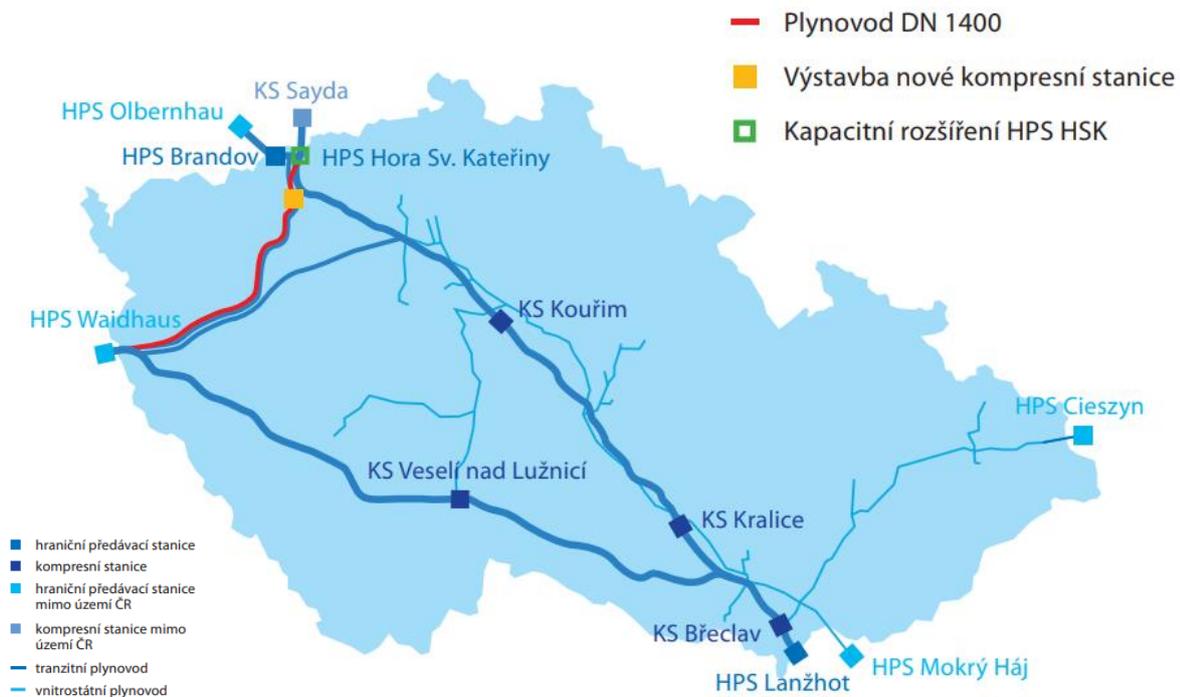


Abb. 5: Karte der wichtigsten Unterprojekte der neuen Gasindustrieeinfrastructure

[174b] Für die Raumplanung und Nutzung des Gebietes des Korridors P1 werden in den Grundsätzen der Raumentwicklung des Ústecký kraj folgende Aufträge festgelegt:

- ⇒ **(1) In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, unter Sicherstellung der räumlichen Abstimmung, ist der P1 in der Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden auszuformen und auszuweisen.**
- ⇒ **(2) Im Rahmen der Ausformung des Korridors sind die Eingriffe des Korridors in Waldbestände, FFH-, Vogelschutzgebiete und Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes gering zu halten.**

Begründung der Ergänzung eines Auftrages an die Raumplanung:

Durch den Auftrag an die Raumplanung (1) werden Voraussetzungen für eine Ausformung des Korridors (einschließlich einer Reduzierung seiner Breite) geschaffen. Sämtliche Ausformungen in den Bauleitplanungen der betroffenen Gemeinden müssen in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Infrastruktur (in diesem Fall NET4GAS, s.r.o, GmbH) sowie unter Zustimmung der betroffenen Behörden durchgeführt werden.

Der Auftrag an die Raumplanung (2) wurde auf Grundlage von Anforderungen aufgenommen, die sich aus der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung der 2. Aktualisierung der Grundsätze der Raumentwicklung (SEA) ergeben.